



Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen



IdF NRW unterstützte
bei der Schnee-
katastrophe



Deutsche Jugend-
feuerwehr mit
neuer Führung



FUK NRW –
Sicherer Einsatz
auf dem Wasser

Der 3er-Pack zur neuen FwDV 3



FwDV 3
Einheiten
im Löschereinsatz
36 Seiten. € 3,60
ISBN 3-555-01354-8



Hermann Schröder
Brandeinsatz
Praktische Hinweise
für die Mannschaft
und Führungskräfte
2., überarb. Auflage
2006. 104 Seiten. € 9,-
ISBN 3-17-019266-3
Die Roten Hefte Nr. 9



Jochen Thorns
Einheiten im
Löschereinsatz
Die praktische
Anwendung der FwDV 3
2006. 96 Seiten. € 8,-
ISBN 3-17-019285-X
Die Roten Hefte/
Ausbildung kompakt Nr. 208

Zusammen mit der neuen **Feuerwehr-Dienstvorschrift 3** bietet das neu überarbeitete Rote Heft »**Brandeinsatz**« und das Rote Heft/Ausbildung kompakt »**Einheiten im Löschereinsatz**« eine starke Kombination für eine verständliche und an der Praxis orientierte Ausbildung.

Das in der 2. Auflage vollständig überarbeitete und der neuen FwDV 3 angepasste Rote Heft 9 behandelt praxisorientiert und verständlich den **Brandeinsatz**. In verschiedenen Kapiteln werden anhand der FwDV 3 konkrete Vorschläge zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung gemacht. Es werden alle Einsatzmaßnahmen – von der Alarmierung bis hin zum Abrücken von der Einsatzstelle – ausführlich erläutert – natürlich auf einem aktuellen, der neuen FwDV 3 entsprechenden Stand.

Im Roten Heft 208 der Reihe »Ausbildung kompakt« wird der »trockene Stoff« der neuen Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 »**Einheiten im Löschereinsatz**« in anschaulicher

Form praxisgerecht aufgearbeitet und präsentiert. Mit vielen Tipps und Tricks, farbigen Übersichten und Merksätzen wird der Leser an die Feuerwehr-Dienstvorschrift und die daraus resultierende Aufgabenverteilung herangeführt. Vierfarbige Abbildungen und Übersichtsskizzen sowie eine übersichtliche Gliederung sorgen für ein effektives Lernen. Ein »Muss« für alle, die nach der neuen FwDV 3 ausbilden – und ausgebildet werden.



www.brandschutz-zeitschrift.de

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2005

Sehr geehrter Herr Jonas,

gerne schließe ich mich der guten Tradition an, Ihnen persönlich und damit stellvertretend für alle in der Gefahrenabwehr ehrenamtlich und freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen meine besten Wünsche auch im Namen der Landesregierung für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel auszusprechen.



Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehren und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks setzen sich für ihre in Notlagen geratenen Mitmenschen ein. Das ist ein Engagement, das besonders hervorzuheben ist. Der Dank und die Anerkennung aus der Bevölkerung, denen ich mich uneingeschränkt anschließe, spiegelt sich im hohen Ansehen in unserer Gesellschaft wider.

Das Jahr 2005 war rückblickend ein ereignisreiches Jahr. Die vorgeplanten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr haben zur Großveranstaltung, Weltjugendtag Köln, gegriffen.

Der engagierte Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und freiwilligen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner aus allen Landesteilen hat wesentlich zum guten Verlauf der Veranstaltungen, vor allem auf dem Marienfeld im Rhein-Erft-Kreis am 20. und 21. August mit über einer Million Teilnehmerinnen und Teilnehmern, beigetragen.

Der hohe Koordinierungsbedarf der Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen, des Tech-



Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr
wünschen wir allen
Lesern und Mitarbeitern.

Ihre Redaktion

Inhalt 12/2005

Verband

Weihnachtsgrüße des LFV-Präsidenten Walter Jonas	310
IDF NRW unterstützt bei der Bewältigung der Schneekatastrophe im Münsterland	311
Gemeinsame Arbeitsgruppe für die Neugestaltung des F III	312
Feuerwehrfrau der ersten Stunde nahm Abschied	314
Deutsche Jugendfeuerwehr mit neuer Führung	314
LFV ehrte Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen	315
Feuerwehrverbände nehmen an Bedeutung zu	315
Deutscher Feuerwehrverband zeigte Geschlossenheit	316
AZVOFeu NRW und die Folgen	317
Funktionärsgehabe, Geltungssucht und kriminelle Energie	318
Fortgeschrittenenseminar brachte viele neue Erkenntnisse	321
Innenminister Wolf: Zusammenarbeit zwischen Helfern ausbauen	322
Klaus Lemmer neuer Arbeitskreis-Vorsitzender Aus den Regierungsbezirken	322 323
Jugendfeuerwehr	325
Aus dem Archiv des LFV NRW	327
Musik	328

Schulung und Einsatz

Großbrand in Lackfabrik	329
Fragen für Leistungsnachweis	333
IdF: Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz vor Ort	335

FUK-NRW

Sicheres Arbeiten in der Werkstatt	336
Sicherer Einsatz auf dem Wasser	337
Grippeschutzimpfung für die Feuerwehr NRW	339
Vogelgrippe – Empfehlungen der FUK	339

Recht

Recht und Gesetz	340
------------------	-----

Kurz informiert

Medien-Ecke	342
-------------	-----

Titelbild: Daniel Niehues, Pressesprecher,
Feuerwehr Dülmen

nischen Hilfswerks und der Bundeswehr hat gezeigt, dass die Integration aller Dienste in das zentrale Konzept zur Abwehr von Großschadenslagen in NRW erforderlich, richtig und effizient ist. Die Notwendigkeit, auf Großschadenslagen vorbereitet zu sein und angepasst reagieren zu können, wurde leider auch in 2005 durch Naturkatastrophen und terroristische Anschläge mit vielen Toten und Verletzten deutlich. Auch wenn Nordrhein-Westfalen von solchen Szenarien glücklicherweise nicht direkt betroffen war, so zeigen zum Beispiel die örtlichen Unwetter der letzten Jahre, dass deren Ausbreitung und Verwüstungskraft steigen. Die rückwärtige Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Hilfesystems zur Unterstützung lokaler Kräfte erhöht den Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

Nach den Erfahrungen vom Weltjugendtag und dem Ablauf von regional abgrenzbaren überörtlichen Hilfeleistungen in den vergangenen Jahren kann NRW zuversichtlich in die Zukunft schauen. Die Bereitschaft der leistungsstarken freiwilligen und ehrenamtlichen Kräfte zu helfen, ist eine starke Säule der täglichen Gefahrenabwehr und der Neuorganisation des Katastrophenschutzes in NRW.

Der Prozess der Neustrukturierung wird durch das Land mit Förderung einer einheitlichen Ausstattung, Ausbildung und Übungen aller einbezogener Dienste mit Nachdruck vorangetrieben.

Insbesondere für das Großereignis Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland, bei welchem Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 16 Spielen in Köln, Dortmund und Gelsenkirchen Mittelpunkt der Sportwelt sein wird, hat die sich bereits im vollem Gange befindliche Planung zur Gefahrenabwehr gezeigt, dass auf allen Ebenen dafür Sorge getragen wird, dass der Ablauf der Veranstaltungen reibungslos stattfinden kann.

Die Aufgabe der Etablierung eines geschlossenen Hilfesystems für ein großes und facettenreiches Land wie Nordrhein-Westfalen ist eine Herausforderung.

Die Bewältigung von vorplanbaren Großereignissen schafft die Basis für Verfahrensweisen zur Abwehr von akuten Schadensereignissen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Ihre Meinung und Anregungen als Interessenvertreter der freiwilligen und ehrenamtlichen Kräfte hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, übereinstimmende Lösungen zu finden. Es ist mein Anliegen, diesen Weg weiterzugehen und mit Ihrer Mithilfe, unter Berücksichtigung aller Aspekte, die Möglichkeiten der Ressourcen und der Potenziale in der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ingo Wolf,
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Es geht ein Jahr zu Ende das uns wiederum gezeigt hat, wie eng wir mit Ereignissen und Entwicklungen verbunden sind, die noch vor Monaten nicht denkbar gewesen wären.

Für den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen und die Feuerwehren können wir dabei mit Genugtuung feststellen:

Es hat im abgelaufenen Jahr keinen Stillstand gegeben. Wir haben im Interesse der Feuerwehrangehörigen, aber auch im Interesse der Bürger unseres Landes Projekte aufgegriffen und Aufgaben übernommen, die letztlich einen besseren und effektiveren Schutz der Bevölkerung, aber auch der uns anvertrauten ausländischen Gäste, sichergestellt haben.

Für das im vergangenen Jahr aufgebrachte Engagement für die Sicherstellung und Fortentwicklung unseres bewährten Hilfeleistungssystems in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bedanke ich mich bei allen recht herzlich.

Für die nun bevorstehenden Festtage wünsche ich allen Feuerwehrangehörigen und deren Familien sowie allen im Brandschutz und der Hilfeleistung Tätigen ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest, einen friedlichen Übergang ins neue Jahr sowie ein gesundes und erfolgreiches 2006.

Kreisbrandmeister Walter Jonas,
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes NRW



Brandschutzerziehung tut Not!

Tod bringende Kerze

Bad Lippspringe. Beim Brand in einem Mehrfamilienhaus in Bad Lippspringe bei Paderborn ist gestern ein 80 Jahre alter Rentner ums Leben gekommen, seine zwei Jahre ältere Ehefrau wurde lebensgefährlich verletzt. Das Feuer war in der Wohnung des Rentner-Ehepaars im ersten Stock ausgebrochen – vermutlich wegen einer brennenden Kerze. ■ dpa

Westfälischer Anzeiger vom 18. November 2005

Verband aktuell

Institut der Feuerwehr NRW unterstützt bei der Bewältigung der Schneekatastrophe im Münsterland

Münster. Am Samstagabend, den 26. November 2005 gegen 21.00 Uhr erhielt die Leitung des Instituts der Feuerwehr vom Krisenstab der Bezirksregierung Münster den Auftrag, unverzüglich einen Bereitstellungsraum auf dem Institutsgebäude einzurichten.

stromversorgung in die von der Schneekatastrophe besonders betroffenen Kreise im Münsterland unterwegs waren. Die Anforderung aus anderen Bundesländern war im Vorfeld durch den Krisenstab der Landesregierung NRW veranlasst worden. Um einen koordinierten

Einigungsraum. Die Vorbereitungen sahen vor, dass alle eintreffenden Fahrzeuge erfasst, betankt und anschließend bereitgestellt werden sollten. Außerdem wurde die Versorgung der seit über sechs Stunden fahrenden Einheiten eingeplant, die aus ganz Hessen kamen. Mit tatkräftiger Unterstützung des derzeit am IdF in der Ausbildung befindlichen Brandreferendarlehrgangs wurde sichergestellt, dass alle Fahrzeuge gelotst den Bereitstellungsraum IdF NRW fanden.

Eine besondere logistische Herausforderung stellte dabei die Unterbringung der 152 Großfahrzeuge dar, die vielfach zusätzlich mit Stromaggregat-Anhängern ausgestattet waren. Circa 400 Einsatzkräfte konnten durch die Küche des Instituts zeitnah versorgt werden.

In den folgenden Stunden erhielten die Einheiten durch den Krisenstab der Bezirksregierung Münster ihre konkreten Aufträge und verließen Zug um Zug den Bereitstellungsraum. Letztlich konnte am Montagmorgen die Leitung des Bereitstellungsraums des IdF in die Rufbereitschaft entlassen werden.



Die Leitung des Bereitstellungsraumes.

Nach Aktivierung zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte bereits eine Stunde später die Einsatzbereitschaft hergestellt werden. Neben der stabsmäßig eingerichteten Leitung des Bereitstellungsraums wurde der Internatsbetrieb mit der zugehörigen Versorgung in der Nacht in Betrieb genommen. Die Lagefeininformation des Krisenstabs der Landesregierung NRW ergab, dass umfangreiche Einheiten der Feuerwehren und des THW aus dem Land Hessen mit dem Auftrag der Not-

tierten Einsatz der Kräfte sicherzustellen, erhielten alle anrückenden Einheiten den Auftrag, den Bereitstellungsraum am IdF in Münster anzusteuern. Um 4.30 Uhr erreichte das erste hessische Vorauskommando den Bereitstel-



Das Gelände des Instituts der Feuerwehr diente Fahrzeugen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks als Bereitstellungsraum.



Die nachrückenden Fahrzeuge auf der Wolbecker Straße in Richtung Münster.

Aufgrund der begrenzten Versorgungsmöglichkeiten im Schadensgebiet erhielten bis zum Donnerstag, den 1. Dezember 2005, ca. 50 Helfer hessischer THW-Ortsverbände am Institut der Feuerwehr ihre Unterkunft und rückten nach den Ruhezeiten von dort in die ihnen zugewiesenen Einsatzabschnitte aus. Die dazu benötigte Führung des THW nutzte die Stabsräumlichkeiten des IdF.

Aus Sicht des IdF stellt dies sicher ein gutes Beispiel für die gemeinsame Hilfe im Katastrophenfall jenseits von Länder- und Organisationsgrenzen dar.

*Leitender Regierungsbranddirektor
Berthold Penkert, Stellv. Leiter
des Instituts der Feuerwehr*

Dank an Feuerwehren

„Die Feuerwehren haben mit mehreren tausend Helfern das Gros der Einsatzkräfte in der Region gestellt. Städte und Gemeinden können bei allen Notlagen schnell und vor Ort auf dieses Potenzial zurückgreifen. Feuerwachen und Gerätehäuser waren überdies vielfach die ersten Anlaufpunkte für hilfesuchende Menschen und für Einsatzkräfte anderer Organisationen

oder aus anderen Regionen. Das müssen Bund und Länder bei ihren Vorsorgeplanungen verinnerlichen“, betonen DFV-Präsident Hans-Peter Kröger und der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, Dipl.-Ing. Walter Jonas.

Beide danken den Einsatzkräften: „Unser Dank gilt allen Feuerwehrmännern

und -frauen, aber auch allen anderen Menschen, die in den vergangenen Tagen unermüdlich und überwiegend ehrenamtlich geholfen haben. Ihr Einsatz macht wenige Tage vor dem bundesweiten Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember deutlich, wie wichtig bürgerschaftliches Engagement ist!“

dfv/LFV Nordrhein-Westfalen

Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt in der nächsten Ausgabe.

Gemeinsame Arbeitsgruppe AGBF/LFV für die Neugestaltung des F III

F III (Pilot)

Nachdem die Grunddaten für einen überarbeiteten, in vielerlei Hinsicht optimierten Ausbildungslehrgang von der Arbeitsgruppe F III erarbeitet worden waren, konnte die zweite Projektphase in Angriff genommen werden:

Die Durchführung von zwei Pilotlehrgängen, mit denen die Konzepte der „neuen“ F III-Lehrgänge in der Praxis erprobt werden sollten.

Bewertung der F III (Pilot)

Die Antwort auf die Frage, ob die Neugestaltung des F III ein Erfolg sein wird, sollte von den Lehrgangsteilnehmern selbst gegeben werden.

Hierzu wurden drei Wege beschritten:

Zum einen wurden beide F III (Pilot) von einem Mitglied der AG F III, Herrn BR Reiner Nobbe, geleitet. Er stand jederzeit für Fragen, Anregungen und Kritik der Teilnehmer zur Verfügung und versuchte, ständig Meinungsbilder des Lehrgangs abzufragen.

Zum anderen wurden die in den F III eingesetzten Ausbilderteams bezüglich ihrer Erfahrungen befragt.

Zum dritten wurden die Teilnehmer am Ende des Lehrgangs mittels eigens für den F III (Pilot) erstellter Fragebögen um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Fragebögen wurden sehr gut angenommen; teilweise haben Lehr-

gangsteilnehmer die Fragebögen zunächst mit nach Hause genommen, um ihre Meinung in ausreichender Ruhe und Ausführlichkeit niederzuschreiben. Die Bögen wurden anschließend per Post an das IdF NRW gesandt.

Insgesamt ergab sich nach Auswertung der Fragebögen durch die AG F III und das IdF NRW ein überaus gutes Bild des reformierten F III-Lehrgangs.

Besonders positiv wurden das Fehlen unnötiger Wiederholungen, die Ausweitung der praktischen Ausbildung, die gelungene Verknüpfung praktischer und theoretischer Inhalte und die Stärkung der Selbstlernkompetenz empfunden. Der Lehrgang sei der Aufgabe an-

gemessen, ohne die Teilnehmer zu überfordern. Allerdings merkten einige Teilnehmer an, dass der Lehrgang ohne ausreichende Grundkenntnisse nicht zu bewältigen sei. Negative Äußerungen gab es so gut wie keine; diese bezogen sich meist auf einen Mangel an Zeit zum Besuch der Kantine des IdF NRW in der unterrichtsfreien Zeit.

Wirkung nach außen – wird Ausbildungszeit auf die Kommunen und Kreise verlagert?

Bedenken gegen die Reformierung des F III auf Basis des von der AG F III entwickelten Konzeptes kamen folgerichtig auch nicht von den Teilnehmern der Pilot-Lehrgänge, sondern wurden aus dem Kreise der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren vorgetragen.

Augenscheinlich gibt es Bedenken, dass mit der Zeitreduzierung von drei auf zwei Wochen Lehrgangsdauer eine Verlagerung von Inhalten vom IdF NRW auf die Kommunen und Kreise stattfindet. Diese Befürchtungen sind jedoch in keiner Weise zutreffend.

Zum einen widerspräche dies sowohl dem Konzept der reformierten F III-Ausbildung wie auch dem Auftrag und dem Selbstverständnis des IdF NRW. Ziel des IdF NRW ist eine fundierte, praxisorientierte und aufgabenbezogene Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Feuerwehr. Hierzu werden derzeit erhebliche Anstrengungen in der Entwicklung und Reformierung von Lehrgangskonzepten und deren Umsetzung in unterschiedlichen Laufbahnlehrgängen unternommen.

Für den F III-Lehrgang bedeutete dies neben anderen Dingen wie z.B. der Einführung neuer Lehrkonzepte oder der stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis eine Überarbeitung der Lernziele der einzelnen Themengebiete. Diese Überarbeitung erfolgte u.a. unter dem Aspekt der Überprüfung auf nicht notwendige Wiederholungen; hierunter sind insbesondere praktische Grundbefähigungen wie die Vornahme tragbarer Leitern oder theoretisches Grundwissen wie die Grundlagen der Verbrennungslehre zu verstehen. Allein hieraus ergab sich ein Einsparpotential von etwa einem Drittel an Lehrgangszeit.

Ausdrücklich von dieser Überprüfung nicht betroffen sind didaktisch notwendige Wiederholungen.

Großer Wert wurde von allen Mitgliedern der AG F III, allen voran die Vertreter des LFV NRW und des IdF NRW, außerdem darauf gelegt, dass die Vermittlung neuer Inhalte, also die taktische und technische Höherqualifizierung der künftigen Gruppenführer weiterhin ausschließlich am IdF NRW, also im Rahmen des F III-Lehrgangs stattfindet. Eine Verlagerung von Inhalten auf die Kommunen und/oder Kreise war ausdrücklich nicht gewünscht und hätte weder bei den Verbänden noch beim IdF NRW eine Zustimmung finden können.

Der Lehrgang TF (F) (Truppführer Fortbildung) – eine Verlagerung von Inhalten und Zeit nach unten?

Im Gegenteil wurde versucht, für die Kommunen und Kreise eine Entlastung herbeizuführen:

Es ist künftig möglich, alternativ zu dem Lehrgang ABC I oder dem Maschinistenlehrgang eine verkürzte Ausbildung zu absolvieren.

Diese Ausbildung ersetzt nicht den Besuch der o.g. Lehrgänge, soweit die Einsatzkräfte in entsprechenden Spezialeinheiten, speziell ausgerüsteten Feuerwehreinheiten oder für die Bedienung von Feuerlöschkreiselumpen oder anderer Aggregate benötigt werden. Der Lehrgang TF(F) vermittelt in drei Modulen lediglich die für den Besuch des F III-Lehrgangs erforderlichen theoretischen Grundlagen.

Ein zukünftiger F III-Teilnehmer, der noch nicht über die Qualifikation ABC I (bzw. GSG I und StrlSch I) oder Maschinisten verfügt, kann nun die noch fehlenden theoretischen Grundlagen durch Absolvierung der jeweiligen Module des TF(F) nachholen, ohne die kompletten Lehrgänge besuchen zu müssen. Er kann dabei auf ein Modul verzichten, wenn er den entsprechenden „Voll-Lehrgang“ absolviert hat.

Zusätzlich wird im Rahmen des TF(F) ein Wiederholungsmodul angeboten.

Mit diesem Modul werden theoretische Grundlagen der Grundausbildung und des Truppführerlehrgangs wiederholt, die als Grundbefähigung notwendige Voraussetzung für den F III-Lehrgang sind. Der Besuch dieses Moduls ist empfehlenswert, wenn aus Inhalten der oder Teilnahme an der Standortausbildung noch Defizite bestehen. Auch der Besuch dieses Moduls ist optional.

Fazit

Die Pilotlehrgänge des reformierten F III waren aus Sicht der Teilnehmer wie auch der Ausbilder ein Erfolg. Dies ergab die Auswertung der schriftlich abgegebenen Teilnehmermeinungen wie auch die Befragungen der beteiligten Ausbilder.

Die über Dritte an die AG F III herangetragenen Bedenken der kommunalen Aufgabenträger bzgl. der Verlagerung von Zeit- oder Inhaltskontingenten auf Kommunen und Kreise haben bei genauer Prüfung keinen Bestand.

Deswegen soll nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen der F III(Pilot) ab dem Jahr 2006 zum F III werden. Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr sollen daher zukünftig ausschließlich nach dem neuen Konzept ausgebildet werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, was Lernziele, organisatorische Rahmenbedingungen, Prüfungsanforderungen und Teilnahmevoraussetzungen angeht, können Sie sich gerne jederzeit mit uns (Reiner Nobbe (Reiner.Nobbe@idf.nrw.de, Tel. 0251/3112-288) oder Hans-Peter Eser (Hans-Peter.Eser@idf.nrw.de, 0251/3112-282)) in Verbindung setzen. Natürlich stehen auch alle anderen Mitglieder der AG F III für Anregungen und Kritik zur Verfügung.

Informationen zum F III finden Sie unter <http://www.idf.nrw.de>.

*Oberbrandrat Hans-Peter Eser,
Mitglied der Arbeitsgruppe
Neugestaltung des F III*



Benjamin Halbach

- Ärmelabzeichen
- Dienstgradabzeichen
- Namensstreifen
- Mützenkordeln
- Funktionsabzeichen

Echoer Str. 8 · 42369 Wuppertal · Tel. 02 02-46 47 46 · Fax 46 47 70 · bhalbach@t-online.de

Neue Bundesgeschäftsführung

Fulda. Sönke Jacobs (links) wurde zum 1. Dezember 2005 zum Geschäftsführer des Deutschen Feuerwehrverbandes bestellt. Jacobs, der bisher bereits für die Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit des Deutschen Feuerwehrverbandes zuständig war, übernimmt damit auch die Leitung der Geschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes in Berlin. Zu seinem Stellvertreter wurde Rudolf Römer (rechts) bestellt. Römer war bisher bereits für die Facharbeit im Deutschen Feuerwehrverband zuständig. Neben der Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. Stellvertreter werden Jacobs und Rö-



mer auch weiterhin ihre bisherigen Zuständigkeitsbereiche betreuen.

frk

Feuerwehrfrau der ersten Stunde nahm Abschied

DFV Präsident Hans-Peter Kröger zeichnete Dorothea Schneider mit der Silbernen Ehrennadel aus

Jülich. „Dorothea Schneider gehört zu denjenigen, die sich am längsten und erfolgreichsten für den Deutschen Feuerwehrverband eingesetzt hat“, sagte Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes am Samstag nachmittag bei der 12. Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen im Schulzentrum in Jülich. Im Anschluss an seine Laudatio zeichnete der DFV-Präsident die Hammer Hauptbrandmeisterin mit der silbernen Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes aus. Bei der Versammlung am Samstag schied Schneider auch gleichzeitig aus ihrer Funktion als Vorsitzende des Fachausschusses „Frauenarbeit“ des Landesverbandes aus. Dorothea Schneider trat 1971 als eine der ersten Frauen in ganz Nordrhein-Westfalen in die Feuerwehr Hamm ein. Im Laufe der Zeit absolvierte sie zahlreiche Lehrgänge, darunter auch als erste Frau den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule in Münster. Seit 1973 arbeitete Schneider im Fachausschuss „Frauenarbeit“ des Deutschen Feuerwehrverbandes



mit. 1975 wurde sie Frauenreferentin des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen. Seit 1988 ist Schneider darüber hinaus auch Mitglied im Fachausschuss „Brandschutzerziehung und -aufklärung“. Für ihre umfangreichen Verdienste wurde sie bereits 1993 mit dem Feuerwehrehrenkreuz in Gold und 1999 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Nachfolgerin als Frauenreferentin des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen wird die ebenfalls aus Hamm kommende Hauptbrandmeisterin Martina Grochow.

frk

Deutsche Jugendfeuerwehr mit neuer Führung

Die Deutsche Jugendfeuerwehr startet mit einer neuen haupt- und ehrenamtlichen Führung in das neue Jahr: Hans-Peter Schäfer und Andreas Huhn nehmen ab dem 1. Januar 2006 kommissarisch die Funktion der Bundesjugendleitung wahr, die 33 Jahre alte Manuela Mayer leitet vom gleichen Zeitpunkt an als Referentin für Jugendarbeit das Sekretariat der DJF.



Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) hat bei seiner Jahresabschlusstagung in Rödermark (Hessen) die kommissarische Bundesjugendleitung bestätigt und die Einstellung der neuen Referentin für Jugendarbeit beschlossen. „Diese Personalentscheidungen haben wir auf Vorschlag des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses und einvernehmlich mit ihm getroffen. Wir werden diesen Neuanfang nach Kräften unterstützen und wollen den Weg für eine konstruktive Zusammenarbeit durch regelmäßige Gespräche festigen“, betonen DFV-Präsident Hans-Peter Kröger und Vizepräsident Ralf Ackermann.

Das DFV-Präsidium hat bei seiner Tagung außerdem beschlossen, den gemeinsamen Ausschuss Jugendarbeit (Fachausschuss 14) von DFV und DJF im kommenden Jahr regelmäßig einzuberufen. „Wir bieten der Bundesjugendleitung einen zeitnahen Informations- und Meinungsaustausch an“, sagt DFV-Präsident Hans-Peter Kröger. „Ebenso werden wir zeitnah einen Gesprächstermin mit dem Jugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr abstimmen.“

– dfv/djf –

LFV NRW ehrte Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen

Jülich. Anlässlich der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen wurde Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen (Dülmen) mit der silbernen Ehrennadel des Verbandes ausgezeichnet.

In seiner Laudatio ging LFV-Präsident Walter Jonas auf das vielfältige Wirken von Friesen für die Feuerwehren des Landes und insbesondere für die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen ein. So ist Friesen seit 1988 Mitglied des Landesjugendvorstandes. Während er zuerst für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit zuständig war, übernahm er 1994 die Funktion des Stellvertretenden Lan-

desjugendfeuerwehrwartes und den Fachbereich Finanzen. Beim Landesjugendfeuerwehrtag 1997 in Wetter wurde



er zum Nachfolger von Gustav Henning im Amt des Landesjugendfeuerwehrwartes gewählt. Dieses Amt übt Friesen noch heute aus. Ebenso ist Friesen Mitglied des Aufsichtsrates der gemeinnützigen GmbH Haus Florian und aufgrund seiner Funktion als Landesjugendfeuerwehrwart auch Mitglied im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss. In diesem Jahr übernahm Friesen zusätzlich die Leitung der Feuerwehr der Stadt Dülmen.

Besonders bedankte sich Jonas bei Friesen für die Arbeit in der Jugendfeuerwehr. „Uwe Friesen hat hier Maßstäbe gesetzt“, so Jonas bei der Delegiertenversammlung. *frk*

Ehrennadel an verdiente Persönlichkeiten

Die Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen nutzte LFV-Präsident Walter Jonas, um Klaus Stallmann, ehemaliger Landtagsabgeordneter und ehemaliger Vorsitzender des Innenausschusses des Lan-

des Nordrhein-Westfalen (2. von rechts) auszuzeichnen. Jonas bedankte sich bei seiner Laudatio besonders für die jahrelange sehr gute Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband. Stallmann war bei der letzten Landtagswahl im Mai des Jahres aus beiden Funktionen ausgeschieden. Jonas überreichte an Stallmann die Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes in Silber.

Ebenfalls ausgezeichnet mit der Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen wurde BI Lohaus (rechts). Er hatte sich insbesondere im Bereich der Wettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene verdient gemacht. *frk*



Verdiente Jülicher Feuerwehrmänner ausgezeichnet

Jülich. „Die Stadtbrandinspektoren Hennes und Sichtig haben sich sehr stark für die Belange der Feuerwehr Jülich engagiert. Dafür gebührt beiden Feuerwehrmännern der Dank des Deutschen Feuerwehrverbandes“, sagte Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes bei der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes und zeichnete beide anschließend für deren Verdienste aus. Hennes erhielt das Deutsche Feuerwehrkreuz in Silber und Sichtig das Deutsche Feuerwehrkreuz in Gold. *frk*

Feuerwehrverbände nehmen an Bedeutung zu

Schwelm/Berlin. Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs (Regierungsbezirk Arnsberg) bezog in seiner Funktion als Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverband nun Stellung zur Bedeutung von größeren Feuerwehreinheiten. In dieser Presseerklärung heißt es unter anderem:

„Das Aufstellen größerer Feuerwehreinheiten für überregionale Einsätze gewinnt mit den Risiken von Naturkatastrophen und Terror zunehmend an

Bedeutung. Nordrhein-Westfalen kann auf solche Strukturen zurückgreifen und konnte diese Einheiten beim Weltjugendtag auch erfolgreich erproben“, bekräftigt DFV-Vizepräsident Ziebs. „Bei überörtlichen Einsätzen stehen vor allem die Alarmierungswege, die Koordinierung der Einheiten sowie deren Führungsstrukturen im Mittelpunkt unserer Betrachtungen.“ *dfv/frk*



Die ausgezeichneten Jülicher Stadtbrandinspektoren Sichtig (links) und Hennes.

Deutscher Feuerwehrverband zeigte Geschlossenheit



Auch die Meinung der Delegierten des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen war bei der 52. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes gefragt. Sie verfolgten mit Spannung die zahlreichen Informationen und Entscheidungen während der Tagung. Foto: frk

Fulda. Weitgehende Geschlossenheit zeigten die Delegierten des Deutschen Feuerwehrverbandes, darunter auch die Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, bei der 52. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes in Fulda.

Einer der wesentlichen Punkte der Delegiertenversammlung war der Rechenschaftsbericht von DfV-Präsident Hans-Peter Kröger. Kröger ging dabei unter anderem auch auf die Erfolge des Verbandes durch die Beteiligung an der Internationalen Ausstellung Interschutz in Hannover ein. Ebenso ging Kröger auf den Umzug des Verbandes nach Berlin ein. So teilte er unter anderem mit, dass die gesamte Geschäftsführung inzwischen von Berlin abgewickelt wurde und zusätzlich gelungen sei, den CTIF mit in die Geschäftsstelle zu integrieren. „So gelingt es uns auch, unsere Vorstellungen in Europa zu verdeutlichen“, sagte Kröger.

Kröger nutzte seinen Rechenschaftsbericht aber auch, um noch einmal deut-

lich auf die Situation in der Deutschen Jugendfeuerwehr einzugehen.

Hierbei wurde er auch vom Vizepräsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen unterstützt, der im Anschluss des Rechenschaftsberichts von Präsident Kröger noch einmal auf die einzelnen Punkte seines Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der Haushaltsführung der Deutschen Jugendfeuerwehr einging (vergleiche hierzu auch den Bericht von Vizepräsident Fischer auf Seite 318).

Kröger machte aber auch deutlich, dass die Gremien des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendverband stehen und diese zukünftig ausbauen wollen. Ein weiteres Kernthema für Präsident Kröger war aber auch die Weiterführung der Facharbeit des Deutschen Feuerwehrverbandes. Abschließend ging Kröger auf das wissenschaftliche Projekt zur Arbeit von Frauen in der Feuerwehr ein und beschrieb hierzu die Ergebnisse.

Wie Präsident Kröger stellten auch die einzelnen Vizepräsidenten, darunter auch der Schwelmer Hartmut Ziebs, die Schwerpunkte ihrer Zuständigkeitsbereiche vor.

Neben den Rechenschaftsberichten erfolgte auch die Wiederwahl der beiden Vizepräsidenten Albrecht Broemme und Bernd Pawelke mit deutlicher Mehrheit der rund 170 Delegierten. Ebenso deutlich entschieden die Vertreter aus den 16 Bundesländern und den Berufsgruppen des Deutschen Feuerwehrverbandes über die Finanzen des Verbandes. So stimmten sie unter anderem für den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan 2006 sowie den Nachtragshaushalt 2005. Die Pläne der Deutschen Jugendfeuerwehr wurden ebenfalls genehmigt.

Einzelne Presseberichte zur Delegiertenversammlung sind auf der Internetseite des Deutschen Feuerwehrverbandes <http://www.dfv.org> zu finden.

frk

Arbeitszeitverordnung Feuerwehr NRW ... und die Folgen.

In Folge der europäischen Rechtsprechung legte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Oktober 2005 einen Entwurf der *Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)* im Rahmen des Anhörungsverfahrens den kommunalen Spitzenverbänden, den Gewerkschaften und dem Landesfeuerwehrverband zur Stellungnahme vor.

Die wesentlichen Fakten sind landesweit bekannt und derzeit das meistdiskutierte Thema in den Feuerwehren:

- Wer in Schichten Dienst leistet, für den gilt diese AZVOFeu. Bereitschaftszeit ist jedoch wie Arbeitszeit zu berechnen.
- 48 Stunden wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich Mehrarbeitsstunden; jeder Mitarbeiter hat unmittelbar Anspruch darauf.
- Ein 24-Stunden-Dienst ist damit faktisch unmöglich.
- Opting-Out ermöglicht die Fortführung des bisherigen Dienstplanmodells auf der Basis einer freiwilligen Erklärung des Mitarbeiters.
- Kein rechtlicher Anspruch auf Vergütung dieser freiwilligen Mehrarbeit.

Wer nun aber glaubt, dass dies nur die hauptamtlichen Kräfte in den Feuerwehren angeht, der irrt gewaltig. Dies möchte ich durch nachstehende Gedanken einmal darstellen.

Zunächst ist aber bei aller Diskussion festzustellen, dass es sich bei dem europäischen Richtlinienwerk um eine Regelung des Arbeitsschutzes handelt und nicht um eine Arbeitszeitrichtlinie, das wird leider sehr schnell und vielerorts verwechselt.

Jede Kollegin und jeder Kollege, der in Schichten Dienst leistet, hat somit Anspruch auf eine sofortige Umsetzung dieser EU-Richtlinie. Egal, ob nun eine gültige AZVOFeu vorliegt oder nicht. In der Praxis könnte dies beispielsweise so aussehen, dass dieser Mitarbeiter unmittelbar aus dem Schichtdienst in den Tagesdienst versetzt und dann der allgemeinen AZVO unterliegt, was bedeutet, dass hier (abhängig vom Lebensalter) eine wöchentliche Arbeits-

zeit von 41 Stunden pro Woche abgeleistet werden muss. Inwieweit es hier zu einem Abweichen vom üblichen Diensts über an Werktagen kommt, bleibt dem Dienstherrn überlassen. Faktisch führt dies jedoch infolge der Reduzierung der wöchentlichen Nettoarbeitszeit zu einer Unterschreitung (zumindest temporär) der Anzahl der Funktionsstellen.

Und hier kommt es zu einem Eingriff in die Qualitätsziele des Brandschutzbedarfsplans, die aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt einzuhalten sind. Hier ist eine Remonstration unerlässlich.

Die Anwendbarkeit eines Dienstplanmodells auf der Basis der 48-Stunden-Woche nur für einen bestimmten Teil des Personals (für die, die nicht „Opt-out“ gewählt haben) ist aus praktischen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit. Je kleiner eine Feuerwehr ist, umso komplizierter wird hierbei die Umset-

zung. Es geht hierbei nämlich nicht einfach darum „2 x 24 = 48“, sondern um ein sehr kompliziertes Modell dergestalt, dass nach dreizehn Stunden Arbeit zunächst erst mal elf Stunden ununterbrochene Ruhezeit einzuhalten sind. Eine 24-Stunden-Schicht ist demnach nur maximal einmal pro Woche möglich. Es existieren dann zwei Dienstplanmodelle nebeneinander. Sog. „§13-Feuerwehren“ mit nur einem Mindestmaß an personeller (hauptamtlicher) Ausstattung kommen sehr schnell an die Grenzen der Realisierbarkeit. Große Feuerwehren haben hierbei bessere Möglichkeiten durch die Vielzahl der Funktionsstellen und/oder die Anzahl der Feuerwachen, wobei aber auch in diesen Fällen die Umsetzung eine planerische Herausforderung ohne Beispiel sein wird. Der Hinweis auf die Existenz paralleler Dienstplanmodelle für Beamte und Angestellte (Rettungsdienst) führt nicht wirklich weiter, da die Multifunktionalität der Feuerwehren in NRW ein hohes Gut ist, das es zu



Fire Engineering FDSC

MESSE | TRAINING | KONGRESS
für Feuerwehrtechnik, Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz

30. MÄRZ – 2. APRIL '06 KÖLN MESSE

www.fireengineering.de

PennWell Deutschland GmbH
Am Stadtgarten 3 | D-73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. +49-7171-104670 | info@fireengineering.de

Foto: Rolf Reckert

verteidigen gilt. Hinzu kommt aber noch die Festlegung, wonach es sich um die Höchstarbeitszeit einschließlich Mehrarbeitsstunden handelt. Die in nahezu allen Feuerwehren geübte Praxis, Brandsicherheitswachen, Ausbildung für die ehrenamtlichen Mitglieder der FF an Wochenenden, Ausbildung von Sondereinsatzgruppen (Taucher, Höhenretter, Umweltschutz, IuK ...) außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gegen Erstattung durchzuführen, entfällt damit vollkommen.

Und auch in diesem Fall führt es unmittelbar zu einem Eingriff in den kommunalen Brandschutzbedarfsplan.

Nun wird es einen Teil der Mannschaften geben, die eigentlich alles so lassen möchten, wie es ist: Der Dienst in 24-Stunden-Schichten bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Dienstzeit von 54 Stunden (23 Stunden Arbeitszeit). Dieses Modell hat sich über Jahre bewährt und ist zur guten Gewohnheit geworden. Selbst Optimierungsbestrebungen der digitalen Welt (rechnergestützte Dienstplanmodelle) ranken sich um diese Verordnung. Man muss dabei insbesondere viele Berufspendler berücksichtigen, die gerade im Einzugsgebiet großstädtischer Feuerwehren bis zu einhundert Kilometer vom Dienstort wohnen. Der Pferdefuß an dieser Möglichkeit ist jedoch die „Freiwilligkeit“. Dies macht es den Dienstherrn quasi unmöglich, diese Mehrarbeit entsprechend finanziell zu vergüten. Auch wenn es der Dienstherr möchte, da dadurch erhebliche Mehrkosten für Neueinstellungen gegengerechnet werden können, ist dies u.U. eine freiwillige Leistung, die die Kommunalaufsicht nach § 81 der Gemeindeordnung beanstanden muss. Eine Zwickmühle der Betrachtungsweise zwischen Rechts- und Kommunalaufsicht! Weiter sollte berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit des „Opting-out“ nur von begrenzter Haltbarkeit sein kann. Es wird sich im nächsten Jahr zeigen, wenn unter österreichischer Ratherrschafft Änderungsvorschläge der Richtlinie beschlossen werden oder nicht. Die Abhängigkeit des Dienstherrn von der Kündigungsmöglichkeit des Mitarbeiters (egal ob vier Wochen zum Quartalsende oder wie jüngst gefordert drei Monate zum Jahresende) machen eine verlässliche Dienstplanung obsolet.

Schenken wir dem feuerwehrtechnischen Tagesdienst noch die Aufmerksamkeit. Das sind in der Regel Kolleginnen und Kollegen des gehobenen und höheren Dienstes, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit in den Fachabteilungen noch Einsatzleitdienst versehen. Sie wechseln dann für eine Schicht aus dem Tagesdienst heraus und versehen 24 Stunden Dienst auf der Feuer- und Rettungswache. Eine Vergütung durch Freizeitausgleich wurde je nach Standort auf der Basis der allgemeinen AZVO geregelt. In Zukunft wird der Mitarbeiter nach einem 24-Stunden-Dienst noch (41–24) 17 Stunden, d.h. 2 x 8,5 Stunden auf der Wache sein. Seine Verfügbarkeit am Schreibtisch (Sachbearbeiter!) reduziert sich auf maximal drei Tage in der Woche.

Kommen wir zurück auf die ehrenamtliche Freiwillige Feuerwehr. Gleichwie sich eine Gemeinde entscheidet, ob 41 Stunden/Woche, ob 48 Stunden/Woche mit anteiliger „Opt-out-Regelung“ und zusätzlichem Bedarf an Dienstleistung über die Regelarbeitszeit hinaus: Es gibt keine arbeitslosen Feuerwehrmänner und -frauen. Einen geringen Teil Bewerber erreicht man vielleicht durch eine gezielte „Abwerbung“ und was anderes kann dies nicht sein. Entscheidet sich eine Gemeinde in der Konsequenz bis zu 12,5 % plus X Personal einzustellen, so kann sie dies nur durch eine eigene (oder fremde) Ausbildung garantieren. Das dauert aber wiederum bis zu zwei Jahren, bis aus Anwärtern Brandmeister/-innen geworden sind. Und bis dahin:

Eingriff in die Qualitätskriterien.

Die (wenn auch nur befristete) Reduzierung der hauptamtlichen Funktionsstellen (Nachtabsenkung, Anpassung an die Tagesalarmlinie) führt zum Versuch einer Kompensation durch die ehrenamtliche freiwillige Feuerwehr infolge einer verstärkten Inanspruchnahme.

Wer aber hier glaubt, durch eine verstärkte Alarmierung der FF die Qualitätskriterien einhalten zu können, der lügt sich gewaltig etwas in die Tasche. Ich komme aus einer Gemeinde, die ihre FF bei allen Einsätzen aktiv beteiligt, um die Schutzziele überhaupt einhalten zu können. Eine Mehrfachalarmierung benachbarter Einheiten führt nicht zu einer Kompensation der Hilfsfristen, das ist jedem bekannt, der sich ehrlich mit dieser Thematik beschäftigt. Hier sind die Leiter der Berufsfeuerwehren und die Stadtbrandmeister aufgefordert, den Räten in ihren Städten unmissverständlich durch eine Fortschreibung der jeweiligen Brandschutzbedarfspläne klar zu machen, dass man um eine (vielleicht nur temporäre) Reduzierung des Schutzniveaus in der Gemeinde nicht herumkommt.

Wir werden diese Diskussion landesweit, vielleicht sogar bundesweit führen müssen. In Gesprächen mit vielen Kolleginnen und Kollegen deutet sehr viel darauf hin, dass die Gemeinden überhaupt nicht in der Lage sind, die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie finanzieren zu können. So oder so, der Gesprächsstoff geht uns nicht aus.

*BD Dipl.-Ing. Hans-Joachim Donner
Berufsfeuerwehr Witten
Vizepräsident LFV NRW e.V.*

Funktionärsgehab, Geltungssucht und kriminelle Energie

Auf den jährlichen Tagesordnungen der Mitglieder oder Delegiertenversammlungen der Feuerwehrverbände steht die nach Vereinsrecht zu treffende Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes. Diese zu treffende Entscheidung ist zumeist völlig unspektakulär und geschieht nach dem Bericht über die Kassenprüfung im Regelfall einstimmig. Völlig anders die Situation bei der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 10. Juni

2005 in Hannover. Dort brachte der Kassenprüfbericht eklatante Mängel zum Vorschein, die den Deutschen Feuerwehrverband bis ins Mark erschütterten und mittlerweile die Staatsanwaltschaft intensiv beschäftigen.

Kassenprüfbericht führte zur Verweigerung der Entlastung des Präsidiums

Aufgrund des Prüfberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Deut-

schen Feuerwehrverbandes wurde von der Delegiertenversammlung bei einigen Enthaltungen dem Präsidium des DFV einstimmig die Entlastung verweigert. Entscheidend waren dabei die Mängel im Haushalt der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Insoweit kommen die Kassenprüfer zu folgendem Ergebnis: Im Jahr 2004 beging die Deutsche Jugendfeuerwehr ihr 40-jähriges Jubiläum. Für die damit verbundenen Feierlichkeiten waren im Haushalt des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes 40.000,00 € vorgesehen worden. Tatsächlich ausgegeben wurden jedoch 257.922,98 €. Auch wenn man die Einnahmen von 81.422,25 € und die für die Veranstaltung gebildeten Rücklagen in Höhe von 30.000,00 € abzieht, bleibt ein Minus von 176.500,73 € oder eine Haushaltüberschreitung von 600 %.

Aufgrund eines Beschlusses des Präsidialrates des DFV wurde ich mit der Untersuchung und rechtlichen Bewertung beauftragt, ob und ggf. wen ein Verschulden an dem enormen Haushaltsdefizit trifft.

Untersuchungsbericht

Die wesentlichen Ergebnisse des 25 Seiten umfassenden, am 10. August 2005 vorgelegten Untersuchungsberichtes sollen hier zusammenfassend dargestellt werden.

Vertragsabschluss ohne Vertretungsbefugnis

Die Kosten der Veranstaltungen und damit auch das enorme Haushaltsdefizit ergeben sich aus mit der Public Relations & Marketing Agentur Mazuhn in Berlin abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen. Die Verträge wurden vom damaligen Bundesjugendleiter Gillmann unterschrieben, obwohl dieser nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehörte und er keinerlei Vertretungsmacht besaß. Durch Beschluss des Präsidiums ist im Übrigen intern die Vertretungsmacht selbst für die Mitglieder des Präsidiums wie folgt beschränkt:

„Unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, dürfen folgende Ausgaben im Einzelfall veranlasst werden:

- durch Vizepräsidenten und Referenten bis zu 1.000 Euro

- durch den Bundesgeschäftsführer bis zu 5.000 Euro
- durch den Präsidenten bis 10.000 Euro
- durch das Präsidium (Beschluss) in unbegrenzter Höhe“

Selbst der Präsident des DFV hätte ohne Beschluss des Präsidiums damit die Verträge mit der Agentur nicht abschließen dürfen.

Bewusstes rechtswidriges und strafbares Handeln

Die Bundesjugendleitung hat ganz bewusst rechtswidrig gehandelt. Ihr war auch klar, dass mit einer rechtswidrigen Unterzeichnung der Verträge der Straftatbestand der Untreue erfüllt wird. Diese Kenntnis hatte man spätestens aus einem selbst bei einem Rechtsanwalt in Auftrag gegebenen Gutachten, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des zweiten Vertrages mit der Agentur bereits vorlag.

In seinem Gutachten warnt Rechtsanwalt Beyer vor der Vertragsunterzeichnung, da das Volumen des Vertrages mindestens 120.000,00 Euro betrage. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bundesjugendleiter keine Vertretungsmacht zum Abschluss eines solchen Vertrages besitzt und sich bei einer Unterzeichnung wegen Untreue strafbar mache.

Auf die schriftliche Anfrage des Untersuchungsführers an die Bundesjugendleitung, warum die Warnungen des Rechtsanwalts Beyer nicht beachtet wurden, der darauf hingewiesen hatte, dass keine Vertretungsmacht der Bundesjugendleitung bestand und man sich mit der Unterzeichnung strafbar mache, erfolgt die lapidare schriftliche Antwort:

„Der Vertrag wurde in Kenntnis von Präsident Kröger und VP Ackermann unterschrieben.“

Durch diese Aussage wird das Verhalten weder erklärt noch gar gerechtfertigt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass lediglich der erste Vertrag, mit dem der Haushaltsansatz noch nicht gesprengt wurde, im Beisein des Vizepräsidenten Ackermann unterschrieben wurde. Über den Abschluss des zweiten Vertrages, der zu den enormen Kosten führte, informierte die Bundesjugendleitung erst nach Unterzeichnung.

Wirksamkeit der Verträge und Versäumnisse im Präsidium

Obwohl der Bundesjugendleiter die Verträge ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hat, sind diese gegenüber dem DFV wirksam geworden. Für den ersten Vertrag mit der Agentur Mazuhn vom 7.2.2004 ist von einer konkludent erteilten Vollmacht oder Duldungsvollmacht auszugehen. Denn bei der Unterzeichnung war ein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied, nämlich Vizepräsident Ackermann, anwesend. Von einer solchen Vollmacht spricht man, wenn der Vertretene wissentlich duldet, das heißt trotz Kenntnis nicht verhindert, dass ein Nichtbefugter wie ein Vertreter für ihn auftritt. Bei einer solchen Duldungsvollmacht haftet der Vertretene aus Rechtsscheinsgesichtspunkten wie bei einer tatsächlich erteilten Vollmacht nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Der DFV musste den mit der Agentur Mazuhn geschlossenen Vertrag erfüllen.

Im Verhältnis zur Agentur Mazuhn bestand diese Duldungsvollmacht fort, so dass auch der später geschlossene Vertrag über den Aktionstag als wirksam anzusehen sein wird. Nicht beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Vertretungsmacht des Vizepräsidenten Ackermann selber durch den Beschluss des Präsidiums beschränkt war. Eine solche Beschränkung wirkt nur im Innenverhältnis und nicht gegenüber Dritten.

Strafrechtliche Folgen und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

In Anbetracht dieser Ergebnisse ist es erlaubt, von nicht ganz unerheblicher krimineller Energie bei der Bundesjugendleitung zu sprechen.

Er wird den Straftatbestand der Untreue gem. § 266 Abs. 1 letzte Alternative StGB verwirklicht haben. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer die ihm aufgrund eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Entgegen laienhafter Ansicht ist es also nicht erforderlich, dass der Täter bei der Untreue sich selber bereichert.

Es genügt, dass durch die Verletzung des Treueverhältnisses dem anderen, also hier dem DFV, ein Schaden entsteht. Als Mitglied des Präsidiums waren der Bundesjugendleiter und seine Stellvertreter zwar nicht im Sinne der §§ 26 Abs. 2 gesetzliche Vertreter des DFV, ihnen oblag aber die Führung der Geschäfte der Jugendfeuerwehr innerhalb des DFV mit eigenem Haushalt. Damit ist die von § 266 StGB geforderte Treuepflicht ausreichend begründet.

Um die Verletzung der Treupflicht handelt es sich insbesondere, wenn der Täter die ihm übertragene Geschäftsbesorgung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausführt. Dies ist z.B. der Fall, wenn er bei der Ausübung seiner Tätigkeit ihm gegebene Weisungen verletzt oder nicht befolgt. Unordentliche Buchführung reicht bereits aus (vgl. Schönke/Schroder § 266 Rdnr. 35 a m.w.N.). Eine Pflichtverletzung liegt eindeutig aber auch im wesentlichen Überschreiten von Haushaltsansätzen und im unbefugten Abschluss nachteiliger Verträge. Sie liegt insbesondere im bewussten Überschreiten der Kompetenzgrenzen nach dem Beschluss vom 5.3.2003. Denn hiernach war klar, dass der Bundesjugendleiter keine Verträge abschließen durfte. Auch darauf, dass der erste Vertrag im Beisein von Vizepräsidenten Ackermann geschlossen wurde, kann sich der Bundesjugendleiter nicht berufen. Denn dieser wäre nur befugt gewesen, Verträge mit einem Volumen von bis zu 1.000,00 Euro und beim Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel abzuschließen.

Dass die Verträge nachteilig waren und der Haushaltsansatz pflichtwidrig weit überschritten wurde, liegt nach dem Kassenprüfbericht und der Aktenlage ebenso auf der Hand wie das Entstehen eines erheblichen Vermögensnachteils für den DFV.

Untreue gem. § 266 StGB ist aber nur vorsätzlich begehbar. Vorsatz umfasst verschiedene Formen. Es werden die Absicht, der direkte Vorsatz und der Eventualvorsatz unterschieden. Bei der Untreue muss der Vorsatz des Täters die Pflichtwidrigkeit umfassen. Er muss sich der Pflichtwidrigkeit bewusst sein (BGH NStZ 1986, 455), nicht jedoch auch der Rechtswidrigkeit (BGHSt 2,

194). Hinsichtlich des Vermögensnachteils für das zu betreuende Vermögen genügt bedingter Vorsatz.

Zwar sind bei der uneigennützigen Untreue an den Vorsatz strenge Anforderungen zu stellen, hier ist jedoch zu beachten, dass das Maß der Pflichtwidrigkeit eklatant ist.

Denn nach dem Ergebnis der Untersuchungen wurde von dem Bundesjugendleiter in voller Kenntnis der fehlenden Befugnis der erste Vertrag unterschrieben. Gleiches gilt für den zweiten Vertrag. Hier bestand allerdings sogar durch den Präsidenten noch ein ausdrückliches Verbot, den Vertrag abzuschließen. Daher ist direkter Vorsatz in beiden Fällen nachzuweisen.

Gegen den Bundesjugendleiter und auch seine Stellvertreter besteht daher nach den Ergebnissen des Untersuchungsberichts der dringende Tatverdacht einer Untreue gem. § 266 StGB mit einem Schaden von mindestens 176.500,73 €. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin eingeleitet.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitgliedern des Präsidiums der DFV ist nach dem Untersuchungsbericht hingegen zur Zeit nicht erkennbar.

Schadensersatz

Anders als bei der strafrechtlichen Bewertung genügt für die Annahme einer Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB bereits fahrlässiges Handeln. Damit haftet für den Schaden neben den Mitgliedern der Bundesjugendleitung zumindest auch der Vizepräsident Ackermann, da er zumindest fahrlässig den Schaden nicht verhindert hat. Es besteht eine so genannte gesamtschuldnerische Haftung. Dies bedeutet, dass gegen jeden Schadensersatzpflichtigen der Schadensersatzanspruch in voller Höhe geltend gemacht werden kann und die Schadensersatzpflichtigen untereinander ausgleichspflichtig sind.

Delegiertenversammlung in Fulda

Auf der Delegiertenversammlung des DFV am 19.11.2005 sind diese Ergebnisse den Delegierten nochmals verdeutlicht und von diesen diskutiert worden. Dabei kam die Delegiertenver-

sammlung zu dem Entschluss, die Schadensersatzansprüche gegen die Bundesjugendleitung aus prozesstaktischen und prozessökonomischen Gründen erst gerichtlich geltend zu machen, wenn das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, es sei denn, es drohe zuvor der Eintritt der Verjährung.

Verbandspolitische Bewertung

Die Bundesjugendleitung hat durch ihr Verhalten nicht nur unmittelbar dem DFV, sondern auch der Deutschen Jugendfeuerwehr schweren Schaden zugefügt. Hier sind nicht ehrenamtlich Tätige aufgrund ihres Engagements für die gute Sache der Jugendfeuerwehr in eine Sache und ein Strafverfahren hineingerutscht. Es ist kein Fall, der jeden Ehrenamtlichen treffen könnte. Vielmehr wurde in Kenntnis aller Umstände bewusst gehandelt und auch die Begehung von Straftaten in Kauf genommen. Dabei nach dem Motiv zu fragen ist nahe liegend und erforderlich. Sicher war Ziel des Handelns nicht ein bewusstes Herbeiführen eines Schadens für den DFV und die Deutsche Jugendfeuerwehr. Dieses wurde aber zumindest billigend in Kauf genommen. Das Motiv ist woanders zu suchen. Es lässt sich letztlich nur mit der Geltungssucht von Funktionären und dem damit verbundenen Willen zu völlig übersteigter Selbstdarstellung erklären. Weder die Jugendfeuerwehr noch der DFV brauchen solche Funktionsträger. Die Jugendfeuerwehr braucht eine engagierte und kritische Bundesjugendleitung, die ihre eigenen Personen in den Hintergrund und die berechtigten Interessen der Mädchen und Jungen in der Jugendfeuerwehr in den Vordergrund stellen. In Anbetracht des Ergebnisses des Untersuchungsberichtes ist es falsch verstandene Kameradschaft, die bisherige Bundesjugendleitung in Schutz zu nehmen. Denn es liegen derartige Verfehlungen, gerade auch gegen den Sinn des Ehrenamtes und der Kameradschaft vor, die nach einer strafrechtlichen Klärung unbedingt verlangen.

Für eine gute Jugendarbeit bedarf es auch einer soliden Finanzausstattung der Deutschen Jugendfeuerwehr, die aber den Jugendlichen unmittelbar zugute kommen muss und nicht für pom-

pöse Empfänge von Funktionären verschwendet werden darf. Eine kritische Kontrolle aller Funktionsträger ist daher notwendig.

Auch im DFV sind erhebliche Fehler geschehen. Diese sind zwar nicht haftungsrechtlich, wohl aber strafrechtlich und auch moralisch anders zu bewerten. Hier wurde nachlässig, also fahrlässig

und nicht vorsätzlich gehandelt. Die Einsicht ist weitgehend da. Fehlerquellen werden für die Zukunft mit fachkundiger Beratung geschlossen.

Jede Krise bietet auch eine Chance. Nämlich den Willen zu Neuanfang und Reform. Bleibt zu hoffen, dass der DFV die Chance für sich und für seine Mitglieder nutzt. Denn eins kann niemand

ernsthaft wollen. Einen schwachen oder auseinander fallenden DFV. Dann wäre die Vertretung der Feuerwehren in der Öffentlichkeit und in der Bundes- und Europapolitik ganz erheblich geschwächt. Und hier ist genau das Gegenteil zwingend erforderlich.

*Ralf Fischer
Vizepräsident des LFV*

Brandschutzerziehung für angehende Profis

Fortgeschrittenenseminar brachte viele neue Erkenntnisse

Bergneustadt. Als eines der letzten Seminare vor dem Umbau im Haus Florian in Bergneustadt fand im November ein Seminar für Fortgeschrittene in der Brandschutzerziehung und -aufklärung (BE/BA) statt. Bei dem bewährten Workshop-Charakter dieses Seminars war aktive Mitarbeit der rund 30 Teilnehmer gefordert. Der BE/BA-Fachausschuss des Landesfeuerwehrverbandes NRW hatte wieder drei Themen zur Auswahl vorbereitet.

Im Workshop 1 stand das „Zündeln“ im Fokus. Ratschläge, Empfehlungen und Hilfestellungen für Eltern von Kindern, die auffällig geworden sind, wurden gemeinsam erarbeitet. Aus ihrem reichen Erfahrungsschatz berichteten hierzu die beiden Moderatoren Martina Grochow (BE/BA-Koordinierungsstelle) und Ralf Schulte (Leiter des Florianisdorfes in Iserlohn). Die Workshop-Teilnehmer erarbeiten Modelle für den Umgang mit der Problematik des „Zündelns“ und Möglichkeiten der Beratung von besorgten Eltern, Erziehern und Lehrpersonen. Der Blick auf die persönliche Entwicklung des Kindes mit den verschiedenen Einflussfaktoren waren ein besonders spannender Teil dieses Workshops.

Im Workshop 2 wurden die zahlreichen Möglichkeiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung beleuchtet. Referent Ralf Tornau aus der Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial motivierte die Teilnehmer, die Chancen, die sich mit einer kontinuierlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verbinden, stärker zu nutzen. In engagierter Grup-



penarbeit wurde ein Tag der offenen Tür geplant, Pressemitteilungen verfasst und der Umgang mit den Medien in einem Rollenspiel trainiert. Auch wurde deutlich, dass es neben der Presse eine Vielzahl von Kommunikationsinstrumenten und -medien gibt, um Ziele zu erreichen.

Workshop 3 beschäftigte sich mit der „Schaffung von Organisationsstrukturen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung vor Ort“. Unter der Leitung von Robert Husemann vom Institut der Feuerwehr, Ralf Mertens aus der Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial und dem BE/BA-Fachausschuss-Vorsitzenden Ulrich Konnertz richtete sich die-

ser Workshop an Multiplikatoren und Leiter von BE/BA-Arbeitskreisen. Die Workshop-Teilnehmer waren sich einig, dass die Brandschutzerziehung und -aufklärung in einen umfassenden Prozess eingebunden sein muss. Dieser sollte abgestimmte und festgelegte Qualitätskriterien erfüllen sowie einem fortwährenden Controlling unterliegen. Die Sensibilisierung für die BE/BA in den Kindergärten und Schulen, die Materialbeschaffung und die Einrichtung eines Etats bilden die notwendige Grundlage hierfür.

Tipp: Infos rund um die Brandschutzerziehung und -aufklärung im Internet unter: www.sicherheitserziehung-nrw.de

Ralf Tornau

feuer1.de
1.000 Feuerwehrgeschenkartikel online!
Feuerwehr
Versand Friesenheim
Schwalbenweg 2
D-77948 Friesenheim

NRW-Feuerwehr rettete 10.217 Menschen in 2004 das Leben

Innenminister Wolf: Zusammenarbeit zwischen Helfern ausbauen

Düsseldorf. „Terrorismus ist eine Bedrohung, wir müssen jedoch zunehmend auch auf Naturkatastrophen und Epidemien vorbereitet sein“, erklärte Innenminister Dr. Ingo Wolf am 14. Oktober 2005 in Düsseldorf. Bei der Vorstellung des Jahresberichts 2004 über die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen sagte er, der Hurrikan Katrina habe wieder einmal gezeigt, wie schwer und folgenreich schon der Ausfall von Energie, Kommunikation und Versorgung die Bevölkerung treffe. „In solche Ereignisse kann jeder hineingezogen werden. Wir können deshalb den Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen für ihre tägliche Arbeit gar nicht genug danken. Für sie zählt jedes Menschenleben.“

Auch wenn NRW von Katastrophen wie in den USA, Südamerika und Asien bisher verschont geblieben ist, rückte im vergangenen Jahr die Feuerwehr auch hier 17.100 Mal nach Starkregen oder Stürmen aus. 11.400 Einsätze fuhr



die Feuerwehr zu Wohnungsbränden, etwa so oft wie in 2003. Erneut gestiegen sind 2004 die technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren: 101.000 Einsätzen in diesem Bereich stehen 39.000 Einsätze zur Brandbekämpfung gegenüber. Zu Rettungsdiensteinsätzen rückte die Feuerwehr in NRW 2004 in rund 1.370.000 Fällen aus. Insgesamt gab es 2004 fast 1.550.000 Einsätze der Feuerwehr in NRW; das waren etwa 30.000 mehr als 2003 (+2,6%). 10.217 Menschen retteten die Einsatzkräfte 2004 das Leben; für 858 kam jede Hilfe zu spät.

„Die Feuerwehren und der Katastrophenschutz verdienen unsere volle Unterstützung“, sagte der Innenminister. „Deshalb bauen wir im Hinblick auf mögliche Gefahren die landesweite Zusammenarbeit der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit aller Kraft aus. Jeder Kreis und jede Stadt wird im Katastrophenfall mit Hilfe aus dem ganzen Land rechnen können“, versprach Wolf. Bewährt habe sich dieses System des Miteinanders

bereits beim Weltjugendtag. Die Vorbereitungen auf solche Großereignisse, zu denen auch die Fußball-WM in 2006 gehört, sind im neuen Gefahrenbericht zum ersten Mal beschrieben. Zu den „Klassikern“ gehören dagegen der Katastrophenschutz, das Krisenmanagement und die Kampfmittelbeseitigung.

Der vollständige Bericht zur Gefahrenabwehr in NRW 2004 ist im Internet unter www.im.nrw.de/aktuell veröffentlicht.

Klaus Lemmer neuer Arbeitskreis-Vorsitzender

Holzhausen. Am 1. und 2. April fand in Holzhausen/Sachsen die 56. Sitzung des Arbeitskreises der Ferien- und Gästehäuser im DFV statt.

Zur umfangreichen Tagesordnung gehörte auch die Neuwahl des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer des Baden-Württembergischen Feuerwehrverbandes Willi Dongus stellte, nachdem er dem Arbeitskreis 16 Jahre vorgestanden hatte, seinen Posten zur Verfügung. Die Anwesenden wählten einstimmig den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer von Haus Florian in Bergneustadt, Klaus Lemmer, zum neuen Vorsitzenden. Stellvertreter wurde der Geschäftsführer von Bayerisch Gmain, Walter Nöhrig. Zu den ersten Gratulanten gehörte auch der Vize-



präsident des DFV, Hartmut Ziebs, der während der zweitägigen Sitzung anwesend war.

Walter Jonas

Leserbrief

In Ihrer Ausgabe „Der Feuerwehrmann“ Heft 11/2005 hat Ihr Pressesprecher, Herr Wolfgang Hornung, im Rahmen eines Editorials auf der Seite 273 über die Altersgrenze bei den Feuerwehren u.a. auch eine Entschließung zitiert.

Hierzu möchte ich mitteilen, dass es sich hierbei um eine Entschließung des Königlich-Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 4144a. 6 handelt, die unter dem Allerhöchsten Protektorat Sr. Majestät König Ludwig III. in der Zeitung für Feuerlöschwesen Nr. 23 vom 1. Dezember 1914, Seite 222 veröffentlicht worden ist. Der Begriff „Königlich-deutsches Staatsministerium des Innern“ ist nicht korrekt, da es kein „deutsches“ Königreich gab.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut W. Dusch
Redaktion brandwacht
Odeonsplatz 3, 80539 München

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

Ulrich Kattenbusch neuer Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Hamm

Hamm. Mit überwältigender Mehrheit wählten die 75 Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hamm Ulrich Kattenbusch am Dienstagabend im Feuerwehr-technischen Stützpunkt an der Römerstraße zum neuen Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr. Er tritt damit die Nachfolge von Günter Heermann an, der nach sechs Jahren auf eine erneute Kandidatur verzichtete. Heermann nutzte den Abend, um sich noch einmal bei den Führungskräften für die Zusammenarbeit zu bedanken.



Feuerwehrchef Wilhelm Tigges (rechts) gratuliert Ulrich Kattenbusch zur Wahl.
Foto: Fw Hamm

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Hamm vertritt die Interessen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Feuerwehr Hamm, Wilhelm Tigges. „In Hamm

ist es üblich, dass der Sprecher an allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr stehen, beteiligt wird“, sagte Feuerwehrchef Tigges, um das Aufgabenfeld grob

zu umschreiben. Ferner finden turnusmäßig Gespräche mit der Amtsleitung und den Bereichsführern statt, um gemeinsam Entscheidungen bezüglich der Führung der ehrenamtlichen Brandschützer vorzubereiten.

Für Kattenbusch, der bei der Jahresdienstbesprechung der Feuerwehr Hamm Anfang März offiziell die Amtsgeschäfte von seinem Vorgänger übernehmen wird, ist ehrenamtliche Arbeit bei der Feuerwehr nichts Neues. Er ist bereits Stellvertretender Löschzugführer des Löschzuges Hamm-Westen und Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes Hamm. Er ist seit über 25 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv.

Fw Hamm

RB Köln

Hoher Besuch im Kreis Heinsberg

Kreis Heinsberg. Der Kreis Aachen veranstaltete 2003 einen Workshop mit Fachleuten der Feuerwehren im Bereich Atomare, Biologische und Chemische (ABC) Gefährdungen. Die Teilnehmer an diesem ABC-Workshop kamen aus den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, und der Stadt Aachen. Ziel der Veranstaltung war es, Fachberater und fachlich qualifizierte und interessierte Feuerwehrangehörige zusammenzuführen. Diese Zielsetzung folgte der Erkenntnis, dass eine wirkungsvolle ABC-Gefahrenabwehr, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln (DEKON-P und Erk-KW) nur dann sichergestellt werden kann, wenn man eine Kreisübergreifende Zusammenarbeit anstrebt.

Die Zusammenarbeit im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr ist ein Ergebnis des Arbeitskreises Feuerschutz mit den euregionalen Nachbarn des Kreises Aachen, der seit einigen Jahren besteht.



V.r. Landrat Stephan Pusch, Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Christoph Unger, Leiterin des Amtes für Rettungswesen und Katastrophenschutz des Kreises Aachen Marlis Cremer, Kreisbrandmeister Karl-Heinz Prömper und Bezirksbrandmeister Anton Mertens.

Im Herbst dieses Jahres führte der Kreis Heinsberg in der Regio Aachen den dritten Lehrgang für das Bedienpersonal der ABC-Erkundungskraftwagen durch.

Diesen Lehrgang nahm der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Christoph Unger, zum Anlass sich über das Wirken dieses Arbeitskreises persönlich zu informieren.

Im Feuerschutzzentrum des Kreises Heinsberg in Erkelenz konnte Landrat Stephan Pusch den Präsidenten Christoph Unger, die Leiterin des Amtes für Rettungswesen und Katastrophenschutz des Kreises Aachen Frau Cremer, Bezirksbrandmeister Toni Mertens sowie Kreisbrandmeister Karl-Heinz Prömper begrüßen.

Besonders bedanken konnte sich Landrat Pusch, stellvertretend für alle die an der Koordination und Vorbereitung der heutigen Veranstaltung beteiligt waren bei Marlis Cremer.

Der Landrat sprach die Terroranschläge und die Naturkatastrophen der vergangenen Jahre an.

„Die hohe Zahl an zu beklagenden Opfern und Betroffenen haben uns vor



Im Feuerschutzzentrum des Kreises Heinsberg informierte sich der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Christoph Unger (rechts) persönlich über die Arbeit der Regio Aachen. V.l. Bezirksbrandmeister Anton Mertens und Kreisbrandmeister Karl-Heinz Prömper.
Foto: George Schmitz

Augen geführt, dass wir auch dem Thema „Katastrophenschutz“ wieder mehr Bedeutung zukommen lassen müssen.“ So Landrat Pusch. „Solch gravierende Ereignisse erfordern ein besonderes Miteinander. Nun – Hilfestellungen und Miteinander beginnen vielfach im Kleinen und vor Ort.“

Der Landrat unterstrich die Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit. Er dankte dem

Präsidenten des Bundesamtes für sein Interesse, sich das Konzept der Regio Aachen vorstellen zu lassen und bei den praktischen Übungen des Bedienpersonals der ABC-Erkundungskraftwagen dieses Lehrgangs beizuwohnen. Der Besuch des Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe würdigte ebenfalls die Arbeit dieses Fachgebietes.

„Als Vertreter der Regio Aachen konnten wir jedenfalls schon feststellen, dass andere Kreise und Stellen – unter anderem Berufsfeuerwehren – ihr großes Interesse an dem hier Entwickelten bekundet haben.“ So Landrat Pusch weiter.

Im Laufe des Vormittags konnte sich Christoph Unger im Beisein von Kreisbrandmeister Prömper über den Leistungsstand des Lehrgangs informieren.

Carsten von der Stück

Karlsruher Fahnenfabrik
Stickerei - Näherei - Druckerei

Fahnen Kreisel

Denken Sie an Ihre Fahnenweihe
und an Ihren Jubiläumsbedarf

Karlsruher Fahnenfabrik GmbH · Lachenweg 22 · 76139 Karlsruhe
Tel.(0721) 68 63 55 · Fax (0721) 67675
Restaurierung wertvoller Traditionsfahnen



Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehr Bielefeld Süd besteht 25 Jahre

Bielefeld. Am Samstag, 15. Oktober feierten die fünf Mädchen und 34 Jungen der Jugendfeuerwehr Bielefeld Süd im Gerätehaus der Löschabteilung Senne- stadt das 25-jährige Jubiläum. Jugendfeuerwehrwart Andreas Schulz konnte 90 Gäste begrüßen, darunter den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Eberhard David, den Amtsleiter der Feuerwehr Bielefeld, Gerhard Wörmann, die Bezirksvertreter aus dem Bielefelder Süden, den Landesjugendfeuerwehrwart NRW Uwe Friesen, Abord-

der bei der Jugendfeuerwehr macht das Besondere aus, betonte der leitende Branddirektor Wörmann in seinen Grußworten. Weiter ist die Jugendfeuerwehr als Nachwuchs für die Löschabteilungen ein wichtiger Bestandteil geworden. Wörmann betonte, dass die Jugendlichen durch die interessante Jugendarbeit für den aktiven Dienst begeistert werden und so fast ausnahmslos mit 18 Jahren in die aktiven Löschabteilungen übernommen werden. „Ohne uns wird's brenzlig“ verkündet auch die

aufgehängte Fahne der Jugendfeuerwehr. Der Landesjugendfeuerwehrwart Uwe Friesen bedankte sich für die 25 Jahre erfolgreiche Jugendarbeit und zeichnete Jugendwart Hauptbrandmeister Andreas Schulz, der auch stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart ist, mit der Ehrennadel in Silber der Jugendfeuerwehr NRW aus. Ebenso erhielt der Stadtjugendfeuerwehrwart Brandinspektor Andreas Psiorz insbesondere für seine landesweite Arbeit als Vorstandsmitglied der JF NRW die Ehrennadel in Silber der Jugendfeuerwehr NRW aus den Händen von Uwe Friesen. Zum Schluss des Festaktes bedankte sich Jugendgruppensprecher Florian Gesel mit einer Rede bei den Löschabteilungen des Bielefelder Südens für die vorbildliche Unterstützung der Jugendarbeit und überreichte dazu jeder Löschabteilung ein gerahmtes aktuelles Foto der gesamten Jugendgruppe. Besonders bedankte er sich beim Jugendwart und allen seinen fünf Stellvertretern für die Arbeit mit der Jugendgruppe. Jeder von ihnen erhielt ein Bild der Gruppe, welches von jedem Mitglied der JF Bielefeld Süd signiert war. Nach dem offiziellen Festakt feierte die Jugend im privaten Ambiente mit einer kleinen Disco weiter, während sich die „Älteren“ eine Etage höher noch viel aus den vergangenen Jahren zu erzählen hatten.

Andreas Schulz



Gruppenfoto der JF Bielefeld Süd

nungen aller sieben Löschabteilungen aus dem Südbezirk Bielefelds, den Stadtjugendfeuerwehrwart Andreas Psiorz samt Abordnungen der drei anderen Bielefelder Jugendfeuerwehrgruppen. Ebenso konnten einige Mitglieder aus dem Gründungsjahr begrüßt werden. Den Rückblick über 25 Jahre Jugendarbeit hielt Brandinspektor Klaus Kruppke, der im Gründungsjahr 1980 als Jugendwart eingesetzt war. 1995 löste ihn der jetzige Jugendwart Andreas Schulz ab, da Kruppke stellv. Löschabteilungsleiter der Senner Feuerwehr wurde. Der Gemeinschaftsgedanke und ebenso das Gruppenverhalten zueinan-

Barro ALU-Boote nach DIN 14961 Rettungsboote Typ RTB 1 und 2 • Mehrzweckboote

aus hochwertiger
seewasserbeständiger
Aluminium - Legierung
für härtesten Einsatz
und lange Lebensdauer.
Ausstattung und
Motorisierung nach
Bedarf.
Spezielle Hochwasser-
und Eisrettungsboote



Hans Barro Aluminium-Bootsbau

Steinweg 9 - 89293 Kellmünz an der Iller

Telefon 08337/75002 - Fax 08337/75005

E-Mail: boote@barro.de - www.barroboote.de



Jugendflamme als Lohn für gute Arbeit

Heinsberg. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heinsberg, Zug 3, unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwartes Unterbrandmeister Andreas Rothe, hat die höchste Stufe der Jugendflamme der Deutschen Jugendfeuerwehr erreicht.

Die Jugendflamme bietet den Jugendfeuerwehren durch ihre bundeseinheitlichen Aufgaben Möglichkeiten für die Gestaltung der Jugendarbeit in den Feuerwehren.

Durch die Stufenstruktur und den Wettbewerbscharakter, bezogen auf das Lebensalter und den Ausbildungsstand der Jugendlichen wird die Dauer der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr attraktiv und abwechslungsreich gestaltet.

Die geforderten Aufgaben der einzelnen drei Stufen stellen nicht nur Ansprüche an die feuerwehrtechnische Ausbildung, sondern auch an soziale, ökologische, kulturelle bzw. kreative und sportliche Themenbereiche.

Von der Erfüllung der geforderten Aufgaben konnten sich der Kreisjugendfeuerwehrwart Oberbrandmeister Frank Aretz und der Stadtjugendfeuerwehr-



Erfolgreiche Absolventen der Jugendflamme Stufe II und III.

wart Brandinspektor Michael Mertens am Feuerwehrgerätehaus in Oberbruch überzeugen. Alle 24 jugendlichen Kandidaten bestanden ihre Aufgaben in den einzelnen Stufen, wobei zehn Jungen und ein Mädchen die dritte und somit höchste Stufe der Jugendflamme erreichten.

Kreisjugendfeuerwehrwart Aretz übermittelte seine herzlichen Glückwünsche an die Kandidaten, gleichzeitig sprach er aber auch dem Jugendfeuerwehrwart des Zuges 3, Andreas Rothe, und seinem Ausbildungsteam Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

Text und Foto: Feuerwehr

Jugendgruppenleiterlehrgang

Heinsberg. Die Jugendfeuerwehr im Kreis Heinsberg bietet in regelmäßigen Abständen, einmal pro Jahr, auf Kreisebene einen Jugendgruppenleiterlehrgang für Feuerwehrkameraden an, die sich an der Jugendarbeit in unseren Jugendfeuerwehren beteiligen möchten.

Intention dieses Lehrgangs ist, die Kameraden im Umgang mit den ihnen anvertrauten Jugendlichen zu sensibilisieren, die Anwendung von Richtlinien und Gesetzen betreffend Jugendarbeit zu kennen und anzuwenden, die Aufgaben und die Haftung eines Erziehungsberechtigten wahrzunehmen sowie Probleme im sozialen Miteinander in der Jugendgruppe zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Der Jugendgruppenleiter stellt nach Abschluss des Lehrgangs den Reprä-

sentanten der Jugendlichen in der Feuerwehr und der Öffentlichkeit dar, ist Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendausbildung und das Bindeglied zwischen der Jugendfeuerwehrleitung, den Ausbildern, den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen.

Der Jugendgruppenleiter sollte als persönliche Voraussetzungen das Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen, sich in der Rolle als Vorbildfunktion für die Jugendlichen bewusst sein sowie Teamfähigkeit zeigen.

An zwei aufeinander folgenden Wochenenden wurden die Lehrgangsteilnehmer durch den ehemaligen Kreisjugendfeuerwehrwart Brandoberinspektor Rainer Wild über die Rechte und Pflichten des Jugendgruppenleiters so-

wie über die Ausbildungsrichtlinien in Kenntnis gesetzt. Die Oberbrandmeister Rolf Goertz und Helmut Tholen informierten über die Beantragung und die Durchführung von Jugendmaßnahmen sowie die Beantragung von Geldmitteln und deren Förderrichtlinien an das Land NRW.

Kreisjugendfeuerwehrwart Oberbrandmeister Frank Aretz unterrichtete die Teilnehmer über die Organisation und den Aufbau der Jugendfeuerwehr.

Kreisjugendpfleger Friedhelm Sieben führte die Teilnehmer an den beiden Samstagen durch praktische Übungen, Diskussionsrunden und Spielen in die Rolle des Jugendgruppenleiters ein, erarbeitete die Bedeutung des Begriffs „Gruppe“, stellte Führungsstile vor und erläuterte, wie die Gruppe aus der Sicht

der Mitglieder gesehen wird und welche Bedürfnisse der Gruppenmitglieder vorliegen können. Abschließend führte er wiederum in praktischen Übungen Möglichkeiten zur praktischen Gestaltung einer Gruppenstunde vor.

In Anwesenheit des Kreisbrandmeisters Karl-Heinz Prömper konnte somit der Lehrgangsleiter und stv. Kreisjugendfeuerwehrwart Oberbrandmeister Rolf Goertz die Teilnahmebescheinigungen an folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer überreichen:

Gregor Meuwissen (Feuerwehr Gemeinde Selfkant), Christian Plum, Carmen Aretz, Johannes Vogt, Johannes Bolten, Johannes Hoffmann, Sebastian Meyer, Vanessa Oligschläger (Geilenkirchen), Stephan Becker, Marcus Jansen, Martin Rothe, Frederic Jonnaert, Hans-Joachim Heinrichs, Michael Norbert sen. (Heinsberg), Marco Roeb (Erkelenz). Carsten von der Stück



Die neuen Jugendgruppenleiter mit ihren Ausbildern. (V.r.) Kreisjugendfeuerwehrwart Frank Aretz, Kreisjugendpfleger Friedhelm Sieben, Brandoberinspektor Rainer Wild. (V.l.) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart Oberbrandmeister Rolf Goertz.

Foto: Carsten von der Stück

Aus dem Archiv des LFV NRW

Einblick in die Feuerwehrorganisation vor 1900

Aus Anlass des 125-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr in Werne ist eine hervorragende Festschrift erarbeitet und veröffentlicht worden. In dieser Festschrift sind auch Regelungen publiziert worden, die einen Einblick in die Feuerwehrorganisation in den Städten und Gemeinden vor 1900 ermöglichen, die sowohl über eine Freiwillige Feuerwehr als auch eine Zwangsfeuerwehr verfügen.

In der Regel müssen dabei drei Rechtsgrundlagen unterschieden werden:

(1) Regulativ über das Feuerlöschwesen
Hierin sind die grundlegenden Regelungen über die Bekämpfung von Bränden, die Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Feuerwehrarten enthalten.

(2) Ortsstatut über die Errichtung einer Zwangsfeuerwehr

Hierin werden zunächst die Löschdienstpflicht und deren Ausnahmen näher geregelt. Weiterhin finden sich in diesem Statut Regelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen und Übungen.

(3) Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr

In diesen Satzungen befinden sich Bestimmungen über die Organisation und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Aufnahme und das Ausscheiden aus dieser Feuerwehr sind ebenso geregelt wie die Bestrafung bei Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten.

Am Beispiel der Stadt Werne können die vorstehenden Regelungen hervorragend nachvollzogen werden:

Zu 1: Regulativ über das Feuerlöschwesen in der Stadt Werne vom 4.8.1896

Zu 2: Ortsstatut über die Errichtung einer Zwangsfeuerwehr für die Stadt Werne vom 29.7.1896

Zu 3: Satzungen der freiwilligen Feuerwehr zu Werne vom 4.8.1896

Kamerad Heinz Westbomke von der Freiwilligen Feuerwehr Werne hat dem Archiv des LFV NRW jeweils eine Kopie der Originalurkunden und jeweils eine Abschrift der Urkunden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus überreichte er dem Archiv eine Kopie einer Unfallverhütungsvorschrift der Unfallversicherungskasse der Feuerwehren der Provinz Westfalen und des Landes Lippe vom 1.3.1932 sowie ein Schreiben der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät von 1939 zur Durchführung einer beweglichen Brandverhütungsschau.

Das Archiv des LFV NRW ist nach wie vor auf solche Dokumente angewiesen, um den Bestand aufzubauen und zu komplettieren. Dr. h.c. Klaus Schneider

Gewebte

Ärmelabzeichen
Namenstreifen
Dienstgradabzeichen
und DG-Schlaufen
Funktionsabzeichen



Abzeichenweberei
Gottfried Halbach

Kurfürstenstr. 26 * 42369 Wuppertal * Tel/Fax 0202-46 42 10 / 97 95 001 abzeichenhalbach@telebel.de

www.abzeichenhalbach.de

Musik

Landesmeisterschaft der Spielleute in Wülfrath



Wülfrath/Rietberg. Am 30. September und 1. Oktober 2006 findet die Landesmeisterschaft der Spielleute in der Mittel- und Oberstufe in Nordrhein-Westfalen in Wülfrath statt. Zum ersten Mal wird diese Veranstaltung, die gleichzeitig in der Oberstufe auch die Qualifikation für die Deutsche Meisterschaft im Jahre 2007 in Würzburg ist, gemeinsam vom Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen, dem Volksmusikerbund NRW und dem Landesmusikverband NRW mit Unterstützung der Stadt Wülfrath durchgeführt. Derzeit läuft das Anmeldeverfahren. „Ich hoffe, dass zahlreiche Anmeldungen aus den Reihen der Feuerwehren erfolgen“, sagte Landesstabführer Werner Ketzer (Rietberg), der den LFV NRW bei der Vorbereitung im Lenkungsausschuss vertritt. „Für die drei NRW-Musikverbände ist das gleichzeitig vollkommen neu, dass erstmals eine so gro-

ße gemeinsame Veranstaltung organisiert wird“, fasste Ketzer die Herausforderung an die Organisatoren zusammen.

Neben zahlreichen Musikern werden bei Wettbewerb auch Tausende von Zuschauern erwartet. Die Landesveranstaltungen finden als Teil der Festveranstaltungen der Stadt Wülfrath „150 Jahre Stadtrechte“ statt. Schauplatz der Bewertung wird in erster Linie die Stadthalle in Wülfrath sein. Ebenfalls wird die Stadt für die Teilnehmer eine Schule bereitstellen.

Neben Werner Ketzer wird der Landesfeuerwehrverband von Rainer Peitsch, Thorsten Zywiets, Hermann Josef Nürnberg und Oliver Gapp im Arbeitsausschuss Organisation und Musik sowie Friedrich Kulke in der Arbeitsgruppe Medien vertreten.

Zurzeit sind die einzelnen Arbeitsgruppen dabei, die einzelnen Punkte der Veranstaltung vorzubereiten. Eine weitergehende Berichterstattung erfolgt in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“.

Anmeldeschluss für die Teilnehmer der Veranstaltung ist der 31. März 2006. Danach wird auch feststehen, welche Spielleutekorps aus den Reihen des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen an den Start gehen. *frk*



Einsatzbericht

„Großbrand in Lackfabrik“

Mehrere Tanks mit Lösungsmittel explodiert



Ein Polizeihubschrauber unterstützte bei der Erkundung aus der Luft.

Foto: BF Minden

Am 31. August 2005 kam es in Espelkamp (Kreis Minden-Lübbecke) zu einem Großbrand in einer Lackfabrik, der den Einsatz mehrerer Feuerwehren und Hilfsorganisationen zur Folge hatte. Im Einsatzverlauf kam es zu einer Reihe von zum Teil sehr heftigen Explosionen. Die Produktionshalle eines angrenzenden textilverarbeitenden Betriebes wurde ebenfalls ein Raub der Flammen.

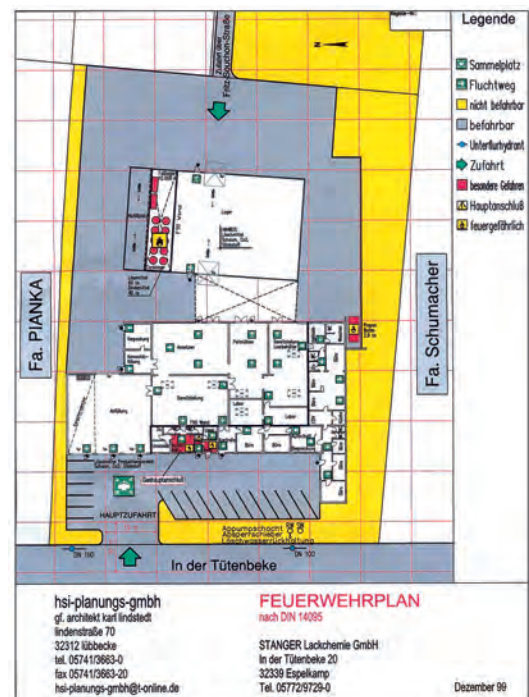
Objektbeschreibung

Die vom Schadenereignis betroffene Lackfabrik ist an der Straße „In der Tütenbeke“ im Industriegebiet „Nord“ in Espelkamp gelegen. Die Straße nimmt einen Nord-Süd-Verlauf; das Einsatzobjekt stellt sich östlich der Straße dar. Während der süd-westliche Teil des Komplexes aus Büro- und Verwaltungsräumen in eingeschossiger Flachbauweise bestand und diese annähernd L-förmig von teilweise doppelt hohen Produktionshallen eingefasst waren,

befand sich der vom Brand zuerst betroffene Lagerbereich östlich dieser Gebäude. An der Nordseite des Lagers waren zehn große Außentanks unter anderem zur Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten aufgestellt (siehe rechts).

Südöstlich grenzte die Lagerhalle an eine Baustelle für einen geplanten Ausbau des Produktionsbereiches. Die Baustelle war charakterisiert durch Beton-Fertigteilstützen, die bodennah mit einem betonierten, aber noch eingeschalteten Sockel verbunden waren, aus dem zahlreiche etwa 10 cm hohe Bewehrungsseisen ragten (Unfallgefahr!).

Das Lager, größtenteils in Stahlskelettbauweise mit Trapezblechwänden ausgeführt, diente der Bevorratung von Pig-



Feuerwehrplan des Brandobjektes Stanger Lackchemie GmbH
Grafik: hsi-planungs-gmbh



Feuerball über dem Industriegebiet.

Foto: Westfalenblatt

menten und Füllstoffen, die als Pulver in Papiersäcken und auch in kleineren Behältnissen schubladenähnlicher Form verpackt bzw. aufbewahrt waren. Darüber hinaus waren auch Fässer mit brennbaren Flüssigkeiten usw. in dreistöckigen Schwerlast-Metallregalen untergestellt.

Zum Zeitpunkt des Einsatzes wurden nach Angaben des Betriebsleiters ca. 100 t Lösungsmittel (Testbenzin, UN-Nr. 1268; Xylol, UN-Nr. 1307; Aceton, UN-Nr. 1090; Butylacetat, UN-Nr. 1123; Isobutanol UN-Nr. 1212 und ein Aromatengemisch, UN-Nr. 3082) sowie ca. 50 t Farben (Fertigprodukte) und Bindemittel gelagert.

An der Südseite des Bürotraktes befand sich im Außenbereich ein weiterer Flüssiggastank mit 2,9 t Butan.

Alarmierung

Am 31. August 2005 ging bei der Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (LSt FRK) des Kreises Minden-Lübbecke um 8.11 Uhr der Notruf ein. Ein Mitarbeiter der Lackfabrik meldete ein Feuer in der Lagerhalle. Des Weiteren berichtete der aufgeregte Anrufer von mehreren kleineren Explosionen.

Im ersten Abmarsch wurde der Löschzug Mitte mit TLF 24/50, TroTLF 16,

DLK 23/12, LF 16TS, LF 8/8 und ELW des WeFü sowie ein NAW (RTW+NEF) der benachbarten Rettungswache alarmiert. Der Wehrführer Stadtbrandinspektor, Reiner Hußmann und späterer Einsatzleiter (EL), hat seinen Arbeitsplatz im betroffenen Industriegebiet nur unweit der Einsatzstelle. Noch auf der Anfahrt zur Feuerwache ordnete er die sofortige Sperrung des gesamten Industriegebietes an (8.15 Uhr). Parallel erfolgte eine Alarmstufenerhöhung. Die gesamte Wehr der Stadt Espelkamp wurde alarmiert.

Um 8.16 Uhr setzte das ersteintreffende Fahrzeug (TLF 24/50) die Rückmeldung: „Brand des Industriebetriebes Stanger in voller Ausdehnung, gesamtes Industriegebiet ‚Nord‘ durch heftige Explosionen in Gefahr“. Bei Ankunft des WeFü um 8.24 Uhr fordert dieser nach kurzer Erkundung überörtliche Hilfe an; zunächst weitere Löschfahrzeuge, DLK 23/12 (FF Lübbecke) GW Mess (BF Minden), ELW 1 (FF Rahden) und ELW 2 (Kreis). Der kreiseigene ELW 2 war erst wenige Monate zuvor in Dienst gestellt worden und kam hier zum ersten Mal zum Einsatz.

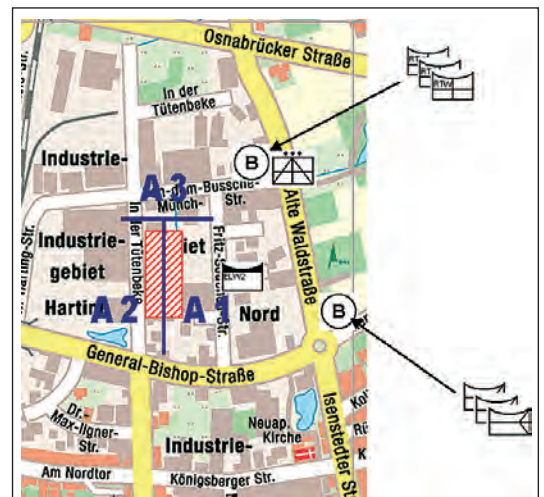
Angesichts des großen Gefährdungspotenzials entschloss sich der EL in Abstimmung mit dem zuständigen OrgL RD, der zufällig mit dem NAW ange-rückt war, vorsorglich zur Auslösung des MANV-Alarms Stufe 1. Der MANV-Plan des Kreises Minden-Lübbecke unterscheidet drei Alarmstufen. Stufe 1 (5-9 Verletzte) sieht die Alarmierung von einem NEF, einem LNA, einem OrgL RD, drei RTW, einem KTW und einem Koordinator in der LSt vor.

Im späteren Einsatzverlauf wurde weitere überörtliche Unterstützung in Anspruch genommen, u.a. weitere Einheiten der benachbarten Wehren, eine DRK-Einsatz Einheit (Komponente Betreuung und Sanitätsdienst), schweres Räumgerät des THW, Messzug des Kreises Osnabrück.

Brandverlauf

Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte stand ein großer Teil der ca. 560m² großen Lager- und Produktionsfläche in Brand. Nachdem klar war, dass trotz der rasend schnellen Brandausbreitung alle Mitarbeiter das Gebäude rechtzeitig hatten verlassen können, konzentrierten sich die Einheiten auf den Schutz der angrenzenden Gebäude und die Kühlung des erheblich wärmebeaufschlagten Butangastanks.

Die Einsatzstelle wurde in drei Einsatzabschnitte eingeteilt. Ferner wurde ein Bereitstellungsraum „Rettungsdienst“ sowie ein Bereitstellungsraum „Feuerwehr und THW“ eingerichtet.



Grafik: FF Espelkamp

Die gefährlichste Situation des Einsatzablaufs trat ein, als zwischen 8.38 Uhr und 8.43 Uhr die großen Lösungsmittel-tanks zerbarsten oder mit einer rund 50 m hohen Feuersäule ihren Inhalt abbliesen. Einer der auf Metallfüßen stehenden 10.000 l-Behälter knickte zunächst seitlich ein, bevor er mit einer heftigen Explosion unterhalb des Doms aufriss. Ein gewaltiger Feuerball wälzte sich über die westliche Einsatzstelle. Die Druckwelle schleuderte große Steinbrocken und zum Teil mehrere Meter große Fassadenteile bis über 100 m weit. Es wurde der sofortige Rückzug aller Einsatzkräfte befohlen. Ein eigentlich „überflüssiger“ Befehl – die Wehrleute rannten selbstständig unter dem Eindruck dieses bedrohlichen Ereignisses los, um sich in Sicherheit zu bringen. „Wie durch ein Wunder“, so die später häufig wiederholte Formulierung zahlreicher Augenzeugen, wurde niemand der Einsatzkräfte, Mitarbeiter oder der vielen Schaulustigen an der Absperrgrenze bei den Explosionen verletzt...



Der Gruppenführer wies die Einsatzkräfte in die Lage ein.

Foto: FF Espelkamp



Einer der Großtanks riss unterhalb des Doms auf.

Foto: FF Espelkamp

Die angrenzenden Industriebetriebe waren zuvor mit Unterstützung von Polizeikräften evakuiert worden.

Durch die Explosionen war eine Wand zur Produktionshalle des nördlich gelegenen Modeherstellers Pianka eingedrückt und die Dachhaut eröffnet worden. Eine Brandausbreitung war die Folge. Der Versuch, die Fa. Pianka „zu halten“, musste relativ schnell aufgegeben werden (9.30 Uhr), dagegen war eine Riegelstellung mit mehreren Wasserwerfern zum östlich angrenzenden Betrieb erfolgreich.

Weitere Gefahr ging von einer nahe am Brandobjekt vorbeiführenden 120 kV-

Hochspannungsleitung aus. Ein Mitarbeiter des EVU sah sich vor Ort nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Leitung wegen der Hitzeentwicklung abzuschalten sei. Letztendlich entschied sich der EL gegen eine Abschaltung, sondern nahm den Vorschlag des Freischaltens der dem Brandobjekt zugewandten Seite der Hochspannungsleitung an. Eine Abschaltung hätte zur Folge gehabt, dass ganz Espelkamp (ca. 28.000 Einw.) stromlos gewesen wäre.

Der massive Einsatz von mehreren Schaumwerfern brachte schließlich den gewünschten Löscherfolg. Der große Schaummittelbedarf wurde aus einem AB-Schaum der Werkfeuerwehr BASF (Minden) gedeckt. Im Laufe des Einsatzes wurden 7.500 l Schaummittel verbraucht!

Um 11.35 Uhr war das Feuer unter Kontrolle. Zu diesem Zeitpunkt waren zwei Wenderohre über DLK, ein Wasserwerfer, drei Schaumwasserwerfer und sechs B-Rohre im Einsatz.

Das dabei anfallende Löschwasser konnte nahezu vollständig zurückgehalten werden. 1.400 m³ belastetes Wasser wurden in den folgenden Wochen in eine spezielle Kläranlage zur Entsorgung abgefahren.

Nach etwa fünf Stunden wurden erste Einsatzeinheiten aus dem Einsatz herausgelöst und durch Einsatzkräfte der FF Stemwede abgelöst. Um ca. 6 Uhr des folgenden Tages wurden die Nachlöscharbeiten zunächst eingestellt. In den folgenden Tagen musste die Feuerwehr bei den Aufräumarbeiten aber noch mehrmals wieder tätig werden. Am 3. September hieß es um 17 Uhr „Feuer aus“.

Schadstoffmessungen

Die starke Rauchentwicklung führte bei klarer Sicht zu einer spektakulären op-



Teile der Fassadenverkleidung flogen 100 Meter weit. Nur durch großes Glück wurde dabei niemand verletzt.

Foto: FF Espelkamp

Schulung und Einsatz

tischen Wahrnehmung und damit aber auch zur Beunruhigung der Bevölkerung. Die Bevölkerung wurde durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei bzw. durch den Lokalfunk informiert und zum Schließen von Fenstern und Türen aufgefordert. Der leichte Wind aus Südost bewegte die Rauchwolke vom Kernstadtbereich weg. Vom Deutschen Wetterdienst (DWD) forderte die LSt eine Ausbreitungsberechnung der Rauchwolke an. Die Berechnung war sehr schwierig bzw. ungenau, weil wesentliche Parameter bei „instabiler Wetterlage“ nicht bekannt waren, z.B. Zusammensetzung der Rauchgase, Temperatur in verschiedenen Höhen usw.

Es erfolgten über die Kreisgrenze hinaus bis in ca. 50 km Entfernung Schadstoffmessungen in der Atmosphäre. Bei den Messungen unterstützte der Polizeihubschrauber „Hummel“ sowie der Messzug des Kreises Osnabrück. Es wurde keine Werte gemessen, die weitere Maßnahmen erforderlich gemacht hätten.

Brandursache

Eine sichere Ermittlung der Brandursache konnte auf Grund des erheblichen Zerstörungsgrades und der langen Branddauer nicht erfolgen. Allerdings ließ sich der Bereich, von dem der Brand



Der Schaumangriff mit mehreren Werfern führte zum gewünschten Löschserfolg.

Foto: FF Espelkamp

ausgegangen ist, im Rahmen der Befragung von Entdeckungszeugen subjektiv ermitteln. Objektive Spurenbilder plausibilisierten, dass der Brand im Lager bei auf Paletten verpackten Weißpigmentsäcken seinen Ausgang genommen hat. Nach ersten vorsichtigen Schätzungen entstand ein Schaden von 20 bis 25 Millionen Euro.

Fazit

Der Umfang der Schadenslage überstieg die Kräfte der FF Espelkamp bei weitem. Man ist knapp an der Feststellung einer Großschadenslage „vorbei geschrammt“. Es ist aber einer konsequenten Vorbereitung auf die Bewältigung von Großschadenslagen im Kreis Minden-Lübbecke zu verdanken, dass die überörtliche Hilfeleistung und die Koordination der Einsatzkräfte reibungslos funktionierte. Die Führungskräfte der am Einsatz beteiligten Organisationen und Dienststellen waren sich untereinander größtenteils persönlich bekannt und in der Zusammenarbeit erprobt.

Die Einsatzkräfte gingen besonnen und diszipliniert vor. Trotz der Vielzahl der eingesetzten Helfer blieben unkoordinierte Eigeninitiativen oder Aktivitäten aus, die der Einsatzleitung zusätzliche Probleme bereitet hätten. Es waren mehr als 200 Kräfte von Feuerwehr und THW, 40 von Rettungs- und Sanitätsdienst sowie ca. 70 Polizeibeamte in den Einsatz eingebunden.

Letztendlich war bei der Einsatzabwicklung auch ein Quäntchen Glück im Spiel, dass keine Kameradin oder Kamerad zu Schaden gekommen ist.

Weitere Infos:

www.feuerwehr-espelkamp.de

Autor: HBM Volker Dau

Pressesprecher FF Espelkamp



Der Einsatz wurde von einem großen Medieninteresse begleitet. In regelmäßigen Abständen wurden die Pressevertreter über die aktuelle Situation informiert.

Foto: FF Espelkamp

Ausbildung

Fragen für den Leistungsnachweis 2006

Thema: Grundtätigkeiten Löscheinsatz

1. Welche taktischen Einheiten sind für den Einsatz der Feuerwehr vorgesehen?
 - a) Trupp, Staffel, Team
 - b) Trupp, Staffel, Gruppe
 - c) Mannschaft und Gerät
2. Welche persönliche Schutzausrüstung müssen Einsatzkräfte gemäß Unfallverhütungsvorschrift mindestens anlegen?
 - a) Die Mindestausrüstung legt immer der Einsatzleiter fest.
 - b) Feuerweherschutanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerweherschutzhandschuhe und Feuerweherschuttschuhwerk.
 - c) Feuerweherschutanzug, Feuerwehrhelm, Feuerweherschutzhandschuhe, Feuerweherschuttschuhwerk und Warnkleidung.
3. Welcher Trupp hat gemäß FwDV grundsätzlich die Aufgabe, die Wasserversorgung bis zum Verteiler aufzubauen?
 - a) Der Angriffstrupp
 - b) Der Schlauchtrupp
 - c) Der Wassertrupp
4. Welche Maßnahmen müssen im Feuerwehrgerätehaus zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft durchgeführt werden?
 - a) Keine Maßnahmen. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist Aufgabe des Gerätewartes.
 - b) Austausch der benutzten Schläuche.
 - c) Funktionsprüfung gemäß Geräteprüfordnung.
5. Welche genormten Löschfahrzeuge werden von den Feuerwehren verwendet?
 - a) Löschgruppenfahrzeuge
 - b) Löschtruppfahrzeuge
 - c) Staffeltanklöschfahrzeug
6. Welche Grundsätze sind bei der Aufstellung der Löschfahrzeuge zu beachten?
 - a) Zugang zur Einsatzstelle nicht behindern.
 - b) Löschfahrzeug immer unmittelbar neben den Hydranten aufstellen.
 - c) Hubrettungsfahrzeuge in größerer Entfernung abstellen.
7. Was ist ein Schnellangriffsverteiler?
 - a) Ein Verteiler, der am Schnellangriffsschlauch angeschlossen ist.
 - b) Ein Verteiler mit Kugelventilen.
 - c) Ein Verteiler mit einem fest angeschlossenen B-Druckschlauch.
8. Welche Maßnahmen sind vor dem Abrücken von der Einsatzstelle durchzuführen?
 - a) Rechnung für die Verpflegung an den Geschädigten weitergeben.
 - b) Alle Kraftstoffbehälter vollständig füllen.
 - c) Vollzähligkeit von Mannschaft und Ausrüstung prüfen.
9. Welche Schutzausrüstung ist für den Führer einer taktischen Einheit festgelegt?
 - a) Mindestausrüstung und Warnkleidung
 - b) Mindestausrüstung und Dienstmütze
 - c) Mindestausrüstung, Beleuchtungsgerät und ggf. Hand-sprechfunkgerät
10. Von wie vielen Feuerwehrangehörigen werden B-Schläuche gekuppelt?
 - a) Ein Feuerwehrangehöriger, wenn mit Kupplungsschlüssel gearbeitet wird.
 - b) Grundsätzlich von zwei Feuerwehrangehörigen.
 - c) Lediglich bei schwergängigen Kupplungen von zwei Feuerwehrangehörigen.
11. Wodurch wird eine im Treppenraum verlegte C-Leitung gesichert?
 - a) Durch Schlauchbrücken
 - b) Durch Schlauchhalter
 - c) Eine Sicherung ist bei C-Leitungen nicht erforderlich.
12. Der Angriffstrupp bekommt von einem anderen Trupp seine Schlauchleitung verlegt. In welcher Richtung verlegt der Trupp dem Angriffstrupp die Schlauchleitung?
 - a) Vom Verteiler zur Einsatzstelle.
 - b) Von der Einsatzstelle zum Verteiler.
 - c) Beide Trupps arbeiten sich gegenseitig zu.
13. Bis zu welcher Geschosshöhe darf eine Schlauchleitung über tragbare Leitern vorgenommen werden?
 - a) Schlauchleitungen dürfen grundsätzlich nicht über tragbare Leitern vorgenommen werden.
 - b) Bis zum 1. OG darf die Vornahme einer Schlauchleitung über tragbare Leitern erfolgen.
 - c) Die Anzahl der Geschosse spielt keine Rolle.
14. Wie werden die C-Schlauchleitungen an einen Verteiler angekuppelt?
 - a) Je nach Einsatzlage werden die Schlauchleitungen angekuppelt, eine Reihenfolge gibt es nicht.
 - b) Die Schlauchleitung des 1. C-Rohres wird immer links angekuppelt.
 - c) Die Schlauchleitung des 1. C-Rohres wird immer rechts angekuppelt.
15. In welcher Reihenfolge erfolgt das Kuppeln der Saugleitung?
 - a) Die Saugleitung wird immer von der Pumpe zum Saugkorb gekuppelt.
 - b) Das Kuppeln der Saugleitung beginnt am Saugkorb.
 - c) Die Reihenfolge richtet sich nach der vorgefundenen Lage der Wasserstelle.
16. Worauf ist bei der Verwendung des Standrohres bei der Wasserentnahme aus einem Unterflurhydranten zu achten?
 - a) Die Klauenmutter muss vor dem Einsetzen hochgedreht werden.
 - b) Die Klauenmutter muss bis zum unteren Anschlag her-tergeschraubt sein.
 - c) Die Klauenmutter muss bis zur Mitte des Gewindes gedreht werden.

17. Welche Knoten bzw. Stiche sind beim Hochziehen eines Strahlrohres mit Leitung zu verwenden?
- Schotenstich und Halbschlag
 - Doppelter Ankerstich/Mastwurf und Halbschlag
 - Zimmermannstich und Halbschlag
18. Bis zu welcher Absprunghöhe ist das Retten mit einem Sprungtuch zulässig?
- Bei einer Haltemannschaft von 16 FM bis zu 10 Meter.
 - Bei einer Haltemannschaft von 16 FM bis zu 8 Meter.
 - Bei einer Haltemannschaft von 14 FM bis zu 8 Meter.
19. Für welche Verwendungen sind die genormten Brechstangen vorgesehen?
- Zum Anheben von Lasten.
 - Zum Einschlagen von Scheiben.
 - Sie kann als Meißel verwendet werden.
20. Wer darf mit dem Feuerwehr-Elektrowerkzeug arbeiten?
- Nur der Einsatzleiter
 - Alle Führungskräfte
 - Nur Elektro-Fachkräfte und unterwiesene Einsatzkräfte.
21. In welche Richtung verlegt ein Trupp eine elektrische Leitung?
- Vom Stromerzeuger zum Gerät.
 - Vom Gerät zum Stromerzeuger.
 - Die Richtung ist abhängig von der Schadenslage und dem verwendeten Stromerzeuger.
22. Was muss der Trupp beim Einsatz der Kabeltrommel beachten?
- Das Kabel des Gerätes und der Leitungstrommel muss vor dem Verlegen verbunden werden.
 - Es muss nur die benötigte Kabellänge abgerollt werden.
 - Das Kabel muss immer vollständig von der Leitungstrommel abgerollt werden.
23. Welche Anschlagmittel werden von der Feuerwehr bei Hilfeleistungseinsätzen verwendet?
- Drahtseil und Anschlagketten.
 - Zum Anschlagen kann das Seil der Zugvorrichtung genutzt werden.
 - Die Mehrzweckleine darf als Anschlagmittel verwendet werden.
24. Welche zusätzliche persönliche Schutzausrüstung ist beim Einsatz eines Spreizers zu verwenden?
- Keine, Grundausstattung reicht
 - Gesichtsschutz
 - Feuerwehr-Haltegurt
25. Was wird in der Feuerwehrdienstvorschrift 1/2 geregelt?
- Grundtätigkeiten Löscheneinsatz und Rettung
 - Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung und Rettung
 - Grundtätigkeiten Gefahrguteinsatz und Warnung
26. Beim Auslegen einer Schlauchleitung mittels tragbarer oder fahrbarer Schlauchhaspel
- muss die Schlauchleitung von oben abrollen.
 - muss die Schlauchleitung von unten abrollen.
 - ist es egal, wie die Schlauchleitung abrollt.
27. Das Absetzen der fahrbaren Schlauchhaspel vom Fahrzeug ist Aufgabe von
- Angriffstrupp und Melder
 - Wassertrupp und Schlauchtrupp
 - Wassertrupp und Maschinist
28. Das Oberteil des Standrohres ist in die Klaue eines geöffneten Unterflurhydranten eingesetzt und darf
- nur nach rechts gedreht werden.
 - nur nach links gedreht werden.
 - sowohl nach rechts als nach links gedreht werden.
29. Die Feuerwehrleine dient
- als Ventilleine oder Halteleine.
 - als Absperrleine.
 - als Rettungs-, Sicherungs- und Signalleine.
30. Der Kreuzknoten dient
- zur Verbindung zweier gleichdicker Leinen.
 - zum Herstellen des Rettungsknotens.
 - zum Befestigen von Geräten beim Hochziehen.
31. Zum Halten eines Sprungtuches ST 8 sind mindestens
- 4 Personen erforderlich
 - 8 Personen erforderlich
 - 16 Personen erforderlich
32. Die Aufgaben des Sicherungstrupps werden entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 1/2 allgemein wahrgenommen vom
- Angriffstrupp
 - Wassertrupp
 - Schlauchtrupp
33. Wie viele genormte Leitungstrommeln dürfen zum Verlängern einer elektrischen Leitung maximal miteinander verbunden werden?
- es gibt keine feste Regel.
 - es dürfen maximal zwei genormte Leitungstrommeln miteinander verbunden werden.
 - eine Verlängerung ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig.
34. Welcher Sicherheitsabstand ist zu einem unter Last stehenden Zugseil mindestens erforderlich?
- die einfache Seillänge
 - die eineinhalbfache Seillänge
 - die doppelte Seillänge
35. Welche Aussage zu einer wirksam gewordenen Überlastsicherung eines Mehrzweckzuges ist richtig? Bei Wirksamwerden der Überlastsicherung
- kann der Mehrzweckzug nicht mehr betätigt werden.
 - rutscht die Last ab, weil sie nicht mehr gehalten werden kann.
 - ist nur noch eine Entlastung des Mehrzweckzuges möglich, die Last muss abgesichert oder abgelassen werden.
36. In welcher Entfernung zur Einsatzstelle hat die Absicherung der Einsatzstelle außerhalb geschlossener Ortschaften zu erfolgen?
- 60 m
 - 200 m
 - 800 m

Die Fragen können unter:
<http://www.feuerwehrmann.de/Informationen/Trainingscenter>
Online beantwortet und heruntergeladen werden.

Institut der Feuerwehr

Neues vom Institut der Feuerwehr

Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz vor Ort

Münster. Die Feuerwehrausbildung für den Vorbeugenden Brandschutz erhält am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) ein neues Standbein. Seit längerem arbeitet das IdF NRW an der Fertigstellung einer Demonstrationseinrichtung für den Vorbeugenden Brandschutz.

Mit Hilfe eines Sattelauflegers soll zukünftig die Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz auch den Einsatzkräften vor Ort ermöglicht werden. So wurden in diesen Auflieger unter anderem Modelle von ortsfesten Löscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen sowie Kennzeichnungen von Rettungswegen eingebaut, um diese den Feuerwehrangehörigen in der Praxis zu erläutern. Ziel ist es, dass diese mobile Ausbildungseinrichtung des Landes den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung gestellt wird.



Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der fachspezifischen Qualifikation im VB sollen sowohl den Lehrgangsteilnehmern am IdF NRW als auch den Feuerwehren im Lande NRW zugute kommen. Aus diesem Grunde plant das IdF NRW ab dem Jahr 2006 zwei neue Seminare speziell für den Bereich VB in das Ausbildungsangebot aufzunehmen. Es handelt sich um die Seminare Vorbeugender Brandschutz (S VB) und Vorbeugender Brandschutz Trainer (S VB Trainer).

Das Seminar S VB ermöglicht dem Institut, eine qualifizierte und in der Bundesrepublik einzigartige Ausbildung im Bereich des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes anzubieten.

Auf Grund der mobilen Konzeption der Ausbildungseinheit wird dieses Seminar den Kreisen und kreisfreien Städten vor



Ort angeboten und von Dozenten des Lehrgebietes Rechtsgrundlagen und Organisation/Vorbeugender Brandschutz durchgeführt.

Das Seminar S VB Trainer hat das Ziel, Ausbilder für diese mobile Ausbildungseinheit zu qualifizieren. Die Seminarteilnehmer können nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Trainer im Auftrag des IdF bei den Feuerwehren des Landes NRW vor Ort tätig werden.

Weitere Informationen dazu werden in einer der nächsten Ausgaben der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ veröffentlicht.

Michael Bartels



**MIT
FEUER-
EIFER
DABEI.**

**FAHNEN
RENOVIERUNG
KONSERVIERUNG
FEST- UND
VEREINSBEDARF**

Fördern Sie unseren
Haupt- oder Flaggen-
katalog kostenlos an:
Am Gewerbering 23
84069 Schierling
bei Regensburg
Tel. (0 94 51) 93 13 - 0
Fax (0 94 51) 33 10
Email: info@koessinger.com

**FAHNEN
KÖSSINGER**
www.koessinger.com



Bei der Feuerwehr: Sicheres Arbeiten in der Werkstatt

Die Winterzeit nutzen viele Feuerwehren für längst fällige Arbeiten in der Werkstatt. Gerätschaften werden gewartet und überholt. Auch dabei können Unfälle passieren. Jedes Jahr gehen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Meldungen über Unfälle ein, die während Arbeiten in der Werkstatt geschehen sind.

Die besten Voraussetzungen, um Unfälle in den Arbeitsräumen der Feuerwehr zu vermeiden, sind Sauberkeit und Ordnung. Deshalb sollte die Werkstatt der Feuerwehr genauso professionell aussehen wie die Einsatzfahrzeuge und die persönliche Schutzausrüstung. So verursachen zum Beispiel Schmierstoffe auf Fußböden und Treppen häufig Stürze. Dabei lassen sich diese Verunreinigungen mit Aufsaugmitteln leicht und wirksam entfernen.

Besonders wichtig ist es, dass die mit den Arbeiten betrauten Feuerwehrangehörigen in der Benutzung von Werkstätten und deren Einrichtungen unterwiesen sind. Dies gilt insbesondere, wenn sie mit Maschinen umgehen müssen und für die jeweiligen Arbeiten eine besondere Schutzausrüstung notwendig ist.

Sichern von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

Die Fahrzeuge in der Werkstatt müssen vor Beginn der Arbeiten gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein. Entweder muss die Feststellbremse angezogen sein oder es werden Keile untergelegt.

Unterlegkeile müssen verwendet werden,

- wenn gebremste Räder angehoben werden,
- wenn Arbeiten am Bremssystem oder bei unwirksamer Feststellbremse durchgeführt werden müssen.

An und unter angehobenen Fahrzeugen darf erst gearbeitet werden, wenn sie gegen Abrollen, Abgleiten, Umkip-



Eine aufgeräumte Werkstatt ist eine Voraussetzung für sicheres Arbeiten.

pen oder Absinken gesichert sind. Wird ein Fahrzeug mit einem Wagenheber angehoben, müssen zum Abstützen zum Beispiel Unterstellböcke verwendet werden. Beim Radwechsel kann auf ein besonderes Abstützen verzichtet werden.

Muss ein Führerhaus gekippt werden, darf man nicht vergessen, es in angehobener Stellung gegen unbeabsichtigtes Absinken zu sichern. Hebebühnen oder andere Hebeeinrichtungen müssen so betrieben werden, dass die angehobenen Fahrzeuge nicht von ihnen abgleiten können.

Will man schwere Fahrzeugteile ausbauen, sollten auf alle Fälle Aufnahmeböcke oder Hebezeuge eingesetzt werden.

Hoch gelegene Arbeitsplätze erreicht man sicher mit standsicheren Podesten oder fahrbaren Treppen. Anlegeleitern oder Stehleitern sind nicht sicher. Ihr Einsatz hat schon oft zu Unfällen geführt.

Laderäume und Umgang mit Akkumulatoren

Viele Kraftfahrzeuge haben Starterbatterien, die gewartet werden müssen, sofern nicht bereits wartungsfreie Batterien im Einsatz sind beziehungsweise die Wartung in einer Fachwerkstatt erfolgt. Zum Laden der Batterie wird diese in der Regel ausgebaut und an das Ladegerät angeschlossen. Beim Ladevorgang sollte die Werkstatt gut gelüftet (Querlüftung) sein, da sich beim Laden Knallgas bilden kann und Explosionsgefahr besteht.

In seltenen Fällen müssen Neubatterien mit einer 32-prozentigen Schwefelsäure (Batteriesäure) befüllt werden. Dabei ist unbedingt ein Gesichtsschutz oder mindestens eine flüssigkeitsdichte Schutzbrille (Korbbrille) sowie säurefeste Schutzhandschuhe (zum Beispiel aus Naturlatex, Polychloropren, Nitril- oder Butylkautschuk) und eine Gummischürze zu tragen.

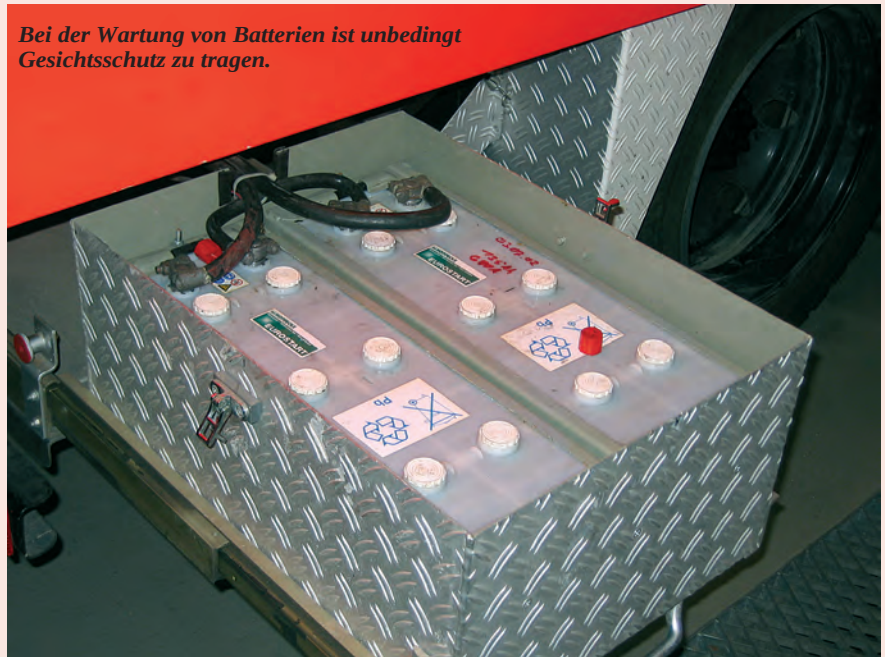
Glück im Unglück hatte ein Feuerwehrangehöriger, dem bei der War-

tung einer Batterie Säure ins Auge spritzte. Er konnte nach der Behandlung im Krankenhaus seinen Dienst wieder aufnehmen. Wie diese Unfallanzeige, die bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen einging, zeigt, war an einem Fahrzeug die Batterie so schwer zugänglich, dass der Prüfschlauch zurückschlug und dem Feuerwehrmann dabei Batteriesäure ins Gesicht spritzte.

Weiterhin sollte jeder Feuerwehrangehörige wissen, dass Fahrzeug-Akkumulatoren auf keinen Fall überladen oder mit zu hohen Ladeströmen oder zu hohen Ladespannungen geladen werden dürfen. Auch hier kann sich Knallgas bilden.

Wer Batterielade-Einrichtungen, Starthilfegeräte oder elektrische Messgeräte zum Messen des Ladezustandes anklemmt, muss die Minusleitung als letzten Kontakt anschließen. Sie sollte möglichst weit entfernt von den Akkumulatoren und unterhalb der Gasaus-

Bei der Wartung von Batterien ist unbedingt Gesichtsschutz zu tragen.



trittsöffnungen an einem gut leitenden Massepunkt am Fahrzeug angelegt werden. Beim Abklemmen ist zuerst die Minusleitung zu lösen. Am sichersten

sind Ladegeräte mit Schalter, die ein stromloses An- und Abklemmen ermöglichen.

Stephan Burkhardt

Sicherer Einsatz auf dem Wasser

Nicht nur an Land passieren Unfälle und Katastrophen, zu denen die Feuerwehr ausrücken muss. Gerade Feuerwehren, in deren Nähe Flüsse, Seen oder das Meer liegen, sollten auch für Einsätze auf dem Wasser gerüstet sein. Die Aufgaben auf dem Wasser sind vielfältig, oft geht es um die Rettung von Menschen oder Tieren, aber auch die Beseitigung von giftigen Stoffen oder einer Ölspur auf dem Gewässer. Auch das Löschen eines Schiffsbrandes ist Sache der Feuerwehr. Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Wasser birgt ganz besondere Risiken, deshalb gelten hier besondere Regeln für die Sicherheit.

In § 25 „Dienst an und auf Gewässern“ der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) heißt es:

„Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen Auftriebsmittel getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen

nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.“

Ist die Feuerwehr mit einem Boot auf dem Wasser im Einsatz, müssen die Mannschaft und der Bootsführer für diesen Einsatz geeignet und ausgebildet sein.



Foto: Bildstelle Feuerwehr Düsseldorf

det sein und immer Rettungswesten tragen. Für Rettungs-, Bergungs- und Transportarbeiten auf dem Wasser werden überwiegend Kleinboote verwendet. Diese müssen, auch wenn sie vollbesetzt sind, schwimmfähig und kentersicher bleiben.

Die Gefahr, zu ertrinken, ist für den Feuerwehrangehörigen besonders hoch, wenn er vor dem Sturz ins Wasser einen Unfall an der Absturzkante erlitten hat und dadurch vielleicht sogar bewegungsunfähig oder ohnmächtig ist. Dies kann auch geschehen, wenn die Einsatzkraft zum Beispiel durch die Kälte des Wassers einen Schock erleidet. Erschöpfung und Unterkühlung treten ein, wenn der Abgestürzte nicht schnell genug gerettet werden kann.

Nicht immer ist es nur Wasser, in das ein Feuerwehrangehöriger beim Einsatz fallen kann. Besondere Gefahr besteht deshalb, wenn er in eine andere Flüssigkeit stürzt, die wohlmöglich giftig oder ätzend ist.

Hier einige Unfallbeispiele:

„Im Einsatz kenterte ein Boot. Mehrere Feuerwehrangehörige zogen sich dabei Verletzungen zu.“

„Bei starkem Wellengang ging ein Feuerwehrmann über Bord. Weil es dunkel war, konnte er erst nach meh-

rerer Minuten gerettet werden. Er trug eine Rettungsweste und war deshalb lediglich unterkühlt.“

„Um einen ertrinkenden Menschen zu retten, sprang ein Feuerwehrmann ins Wasser und wurde durch eine starke Strömung in eine Dükerleitung gezogen. Rettungsversuche blieben erfolglos.“

Das Tragen der Rettungsweste ist daher Pflicht. Geeignet sind dafür hauptsächlich selbsttätig wirkende Rettungssysteme. Auftrieb und Funktion werden über ein vollautomatisches Aufblassystem erzeugt oder sind wie bei Feststoff-Auftriebswerkstoffen ständig gegeben. Eine solche Rettungsweste stellt sicher, dass auch bei erschöpften und bewusstlosen Menschen der Kopf aus dem Wasser gehoben und gehalten wird, so dass die Atemwege frei sind.

Für den Einsatz bei der Feuerwehr kommen zwei verschiedene Arten von Rettungswesten zum Einsatz, die sich entsprechend ihrer Auftriebskraft unterscheiden.

Rettungswesten der Gruppe „150 Newton Auftriebskraft“ sind zum Schutz gegen Ertrinken bei üblicher persönlicher Schutzausrüstung ausreichend. Dies genügt bei Arbeiten wie zum Beispiel dem Verlegen einer Ölsperre auf einem Gewässer.

Die Rettungswesten der Gruppe „275 Newton Auftriebskraft“ sind dann erforderlich, wenn einsatzbedingt zusätzliche spezielle Schutzausrüstungen getragen werden müssen, zum Beispiel Pressluftatmer, Chemikalienschutzanzug, Feuerwehrüberjacke. Die Hersteller dieser speziellen Rettungswesten haben ihre Produkte zusammen mit verschiedenen Feuerwehren entwickelt und geprüft. Diese Westen müssen beim Einsatz zur Brandbekämpfung auch extrem hohe Temperaturen aushalten können. Weiterhin müssen sie zu den anderen Komponenten der persönlichen Schutzausrüstungen (zum Beispiel Pressluftatmer und Atemschutzmaske) passen.

Manchmal stehen Rettungswesten bei Einsätzen an Gewässern kurzfristig nicht zur Verfügung oder es besteht trotz Tragens von Rettungswesten die Gefahr des Ertrinkens. Dann müssen die Einsatzkräfte auf andere Weise gesichert sein, etwa durch Anseilen. Dies gilt besonders, wenn die Rettungskräfte im Wasser durch starke Strömungen in Rohrleitungen, Düker oder Durchlässe gezogen werden können.

Rettungswesten müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden. Eine befähigte Person muss den betriebssicheren Zustand feststellen und schriftlich bestätigen. Dabei werden unter anderem der Auslösemechanismus kon-



Foto: Bildstelle Feuerwehr Düsseldorf

trolliert und der intakte äußere Zustand überprüft. Wie lange eine Rettungsweste ihren Träger wirkungsvoll schützt, hängt davon ab, wie oft sie gebraucht und wie sie gelagert wird. Bei regelmäßiger Prüfung und Wartung kann sie etwa zehn Jahre lang benutzt

werden. Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Je nach Gefährdung sollten die Rettungskräfte auch beim Einsatz auf dem Wasser nicht auf einen Kopfschutz verzichten. Die für die Feuerwehr geprüf-

ten Rettungswesten können ohne Weiteres in Verbindung mit dem Feuerwehrhelm getragen werden. Der Helm beeinträchtigt die Schutzwirkung der Westen nicht.

Stephan Burkhardt

Gripeschutzimpfung für die Feuerwehr in NRW

Damit die Einsatzkraft der Feuerwehr erhalten bleibt, rät der Bundesfeuerwehrarzt Prof. Dr. Peter Sefrin bereits seit Oktober 2005 allen Feuerwehrangehörigen dazu, sich gegen Grippe impfen zu lassen. „Auch gesunde und widerstandsfähige Einsatzkräfte sind gefährdet“, erklärt der Mediziner des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Denn: Aufgrund ihrer Tätigkeit kommen Feuerwehr-Angehörige mit vielen Menschen zusammen – auch mit Grippekranken.

Ein Großteil der Bevölkerung erkrankte in der kalten Jahreszeit, speziell von Dezember bis April, an der Grippe. „Eine Impfung schützt dagegen und kann aus ärztlicher Sicht nur dringend empfohlen werden“, rät Sefrin. Wer unsicher ist, ob er die Impfung ver-

trägt, sollte seinen Hausarzt fragen. Für gesetzlich Versicherte ist die Impfung kostenlos; privat Versicherte müssen selbst zahlen.

Während einer Grippe-Epidemie, die von Mensch zu Mensch übertragen wird, fallen allein in Deutschland rund 1,6 Millionen Arbeitnehmer wegen Krankheit aus. „Dies kann die Einsatzfähigkeit von Feuerwehren begrenzen. Eine Impfung ist damit nicht nur ein Schutz für den Einzelnen, sondern stellt auch den Schutz der Bevölkerung sicher“, erläutert der Mediziner.

Da sich die Virentypen ständig ändern, ist eine jährliche Auffrischung der Grippeimpfung notwendig. Auch eine im vergangenen Jahr durchgemachte Grippe schützt nicht vor neuerlicher Erkran-

kung. Der Impfstoff selbst kann keine Grippe hervorrufen und ist in der Regel gut verträglich. Eine Grippe-Impfung schützt gegen die echte Grippe beziehungsweise mildert deren Folgen deutlich ab. Die echte Grippe (Influenza) wird durch ein hoch ansteckendes Virus ausgelöst. Anzeichen einer Virus-Grippe sind plötzliches hohes Fieber mit Schüttelfrost, Abgeschlagenheit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie trockener, schmerzhafter Husten. Die Folgen einer Virus-Grippe sollten nicht unterschätzt werden: Das Herz kann in Mitleidenschaft gezogen werden, auch Komplikationen wie Bronchitis oder Lungenentzündung sind möglich. Übrigens: Wer gegen Grippe geimpft ist, kann sich trotzdem erkälten. *Dietmar Cronaue*

Vogelgrippe – Empfehlungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Noch ist die Angst nicht ausgestanden: Die bekannt gewordenen Fälle von Vogelgrippe rücken immer näher an Deutschland heran. Ob sich die Vogelgrippe zu einer so genannten „Grippe-Pandemie“, einer Grippewelle, die sich schnell auf Großteilen der Erde ausbreitet, entwickelt, ist noch nicht sicher. Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass es auch zu einer solchen Pandemie unter Menschen kommen könnte. Diese werde dann nach Ansicht der Experten wahrscheinlich durch ein verändertes Vogelgrippe-Virus ausgelöst. Sie trete möglicherweise zuerst in Südostasien auf.

Im Kampf gegen die Ausbreitung der Vogelgrippe kann auch der Einsatz der

Feuerwehr erforderlich werden – unter anderem bei:

- der Tötung des Geflügelbestandes,
- den Desinfektionsmaßnahmen,
- der Absperrung und den Überwachungs- und Desinfektionsaufgaben an den Sperrgrenzen,
- der logistischen Planung und Ausführung der Maßnahmen.

Maßnahmen bei Verdacht auf Vogelgrippe

Die Feuerwehr Essen hat ein Merkblatt erstellt, das die Feuerwehren darüber informiert, wie Schutzmaßnahmen in die Praxis umgesetzt werden können. Darin werden unter anderem

geeignete Schutzkleidung, Vor- und Nachsorgemöglichkeiten, Übertragungswege und Desinfektionsmaßnahmen beschrieben. Diese Empfehlungen sollten alle Feuerwehren ihren örtlichen Gegebenheiten anpassen und mit dem zuständigen Amtsveterinär abstimmen.

Alle Einsatzkräfte sollten grundsätzlich auch gegen die „normale“ Grippe geimpft sein, besonders wenn sie auf einem Seuchengehöft tätig werden.

Das Maßnahmenblatt der Feuerwehr Essen und weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Feuerwehr-Unfallkasse NRW www.fuk-nrw.de.

Recht und Gesetz

§ Warnung der Bevölkerung bei Unwetter – Eine Amtspflicht der Behörden

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 11.11.2004 (III ZR 200/03) mit der Frage befasst, ob eine Amtspflichtverletzung gegeben ist, wenn eine Behörde die potenziell betroffenen Bürger zu spät oder überhaupt nicht vor einem drohenden Dammbruch warnt, der durch Hochwasser und Verstopfen eines Wehres durch entwurzelte Bäume usw. entstehen kann.

Bei seinem Urteil ist der Bundesgerichtshof grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Verpflichtung der zuständigen Behörde besteht, die Bevölkerung vor drohenden Gefahren zu warnen.

Zeitpunkt der Warnung

In dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt hat der Bundesgerichtshof zur erforderlichen Warnung der Bevölkerung und zu dem spätesten Warnzeitpunkt folgende Hinweise gegeben:

1. Bei einer Hochwasserlage muss die Bevölkerung vor einem drohenden Dammbruch
 - auch unter Berücksichtigung eines der Behörde zustehenden Beurteilungs- oder Ermessensspielraums – spätestens dann gewarnt werden, wenn
 - zwar noch Chancen für eine Rettung des Deiches bestehen
 - die Wahrscheinlichkeit eines Dammbruchs aber aus der Sicht des Einsatzleiters vor Ort schon deutlich überwiegt und
 - sich deswegen Zweifel an der Beherrschung der Lage aufdrängen müssen.
2. Mit der Warnung kann nicht abgewartet werden, bis die Situation für die Einsatzkräfte (objektiv) nicht mehr beherrschbar ist.
3. Eine solche Pflicht zur Warnung der Bevölkerung ist eine Amtspflicht gegenüber den möglicherweise betroffenen Bürgern, da der Katastrophenschutz und Hochwasserschutz nicht nur der Allgemeinheit, sondern zugleich auch den Belangen der von den Auswirkungen einer Überflutung möglicherweise Betroffenen dient.

Amtspflichtverletzung durch Unterlassen

In dem konkret zu beurteilenden Fall hat der Bundesgerichtshof besonders darauf hingewiesen, dass zwischen dem amts-pflichtwidrigen Unterlassen einer Warnung und dem eingetretenen Schaden ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. An diesen Ursachenzusammenhang sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Besteht eine Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen (z.B.: Unterlassen einer Warnung der Bevölkerung), so

kann ein Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und einem eingetretenen Schaden nur dann bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.

2. Die bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts reicht nicht aus.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass ein Amtshaftungsanspruch nur gegeben ist, wenn festgestellt werden kann, dass der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn rechtzeitig gewarnt worden wäre. Wenn der Schaden (z.B. an Leib, Leben, Gesundheit oder Sachwerten) auch trotz Warnung möglicherweise eingetreten wäre, ist ein Amtshaftungsanspruch nicht gegeben.

Ersatz jeglicher Schäden?

Der Bundesgerichtshof hat auch zu der Frage Stellung bezogen, ob jegliche Schäden bei einer Amtspflichtverletzung zu ersetzen sind. Er hat dazu grundsätzlich ausgeführt:

Bei einem Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung muss geprüft werden, ob

- der Geschädigte zum Kreis der geschützten Dritten gehört und
- gerade der geltend gemachte Schaden in den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fällt.

Es muss also geprüft werden, ob zum Beispiel bei einer eventuellen Amtspflichtverletzung durch Unterlassen einer Warnung der Bevölkerung vor einem drohenden Dammbruch der Gesundheitsschutz oder auch der Sachgüterschutz der betroffenen Bürger bewirkt werden soll.

Verschulden bei einer Amtspflichtverletzung

Ein Amtshaftungsanspruch setzt nach Art 34 GG und § 839 BGB voraus, dass der jeweilige Amtsträger schuldhaft gehandelt hat. Die Beurteilung dieser Frage kann im Einzelfall durchaus schwierig sein und auch kontrovers diskutiert werden. Darüber kann auch in einem Rechtsstreit in mehreren Instanzen unterschiedlich entschieden werden. Wenn Richter in unterschiedlichen Instanzen unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob eine Amtspflichtverletzung vorgelegen hat oder nicht, so hat das auch Rückwirkungen auf die Frage, ob derjenige, der die Amtspflichtverletzung begangen haben soll, schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Dazu hat der Bundesgerichtshof in der hier zu besprechenden Entscheidung noch einmal wie folgt Stellung genommen:

Hat ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht (hier z.B. ein Oberlandesgericht) eine Amtspflichtverletzung von Einsatzkräften verneint, so trifft die Einsatzkräfte in der Regel kein Verschulden, wenn in höherer Instanz (hier z.B.: der Bundesgerichtshof) dennoch eine Amtspflichtverletzung angenommen wird.

Wenn schon Richter in Kollegialgerichten unterschiedlicher Auffassung sind, dann kann das nicht zu Lasten der Inanspruchgenommenen gehen.

Dr. h.c. Klaus Schneider

§ Zuweisung zusätzlicher Einsatzbereiche

Eine klarstellende Entscheidung des OVG NRW

Die Ausgangssituation

Eine Bezirksregierung in NRW hat auf Vorschlag des zuständigen Kreisbrandmeisters einen auf dem Gemeindegebiet der klagenden Stadt liegenden Teil einer Bundesstraße einer benachbarten Gemeinde als zusätzlichen Einsatzbereich zugewiesen. Grund hierfür war, dass das Feuerwehrgerätehaus der benachbarten Gemeinde für einen möglichen Einsatz auf dem Abschnitt dieser Bundesstraße günstiger gelegen war als das Feuerwehrgerätehaus der an sich zuständigen Gemeinde.

Hiergegen hat die an sich zuständige Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht geklagt und Recht bekommen. Dagegen hat die Bezirksregierung Berufung zum OVG NRW in Münster eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 27. Juli 2004 (Aktenzeichen 5 A 3116/03) das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Zuweisung des zusätzlichen Einsatzabschnittes für rechtmäßig gehalten.

In dem Beschluss des OVG NRW sind zunächst Ausführungen darüber enthalten, ob eine Gemeinde gegen einen sol-

chen Zuweisungsbeschluss überhaupt ein Rechtsmittel einlegen kann (dazu unten 1). Dann hat sich das Gericht mit der Rechtsnatur einer solchen Entscheidung durch die Bezirksregierung befasst (dazu unten 2) und schließlich auch Grundsätze aufgestellt, wann eine solche Zuweisung zulässig ist (dazu unten 3).

1. Anfechtbarkeit einer Zuweisungsentscheidung

Das OVG hat zunächst bestätigt, dass eine Gemeinde zulässigerweise geltend machen kann, ihr Selbstverwaltungsrecht sei durch den räumlich begrenzten Entzug einer Feuerwehraufgabe (Zuweisung einer räumlich begrenzten Zuständigkeit auf einer Bundesstraße nach § 2 Absatz 1 FSHG an eine benachbarte Gemeinde) verletzt. Dabei hat es insbesondere auch auf den § 4 FSHG verwiesen, nach dem die Aufgaben des FSHG den Kommunen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden sind.

Somit kann sich jede betroffene Kommune gegen eine Zuweisungsverfügung eines Aufgabenbereichs an eine andere Gemeinde durch die jeweilige Bezirksregierung wenden und ihre Rechte mit einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2005 schafft Ordnung

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2005 dieser Zeitschrift für € 19,80/sFr 38,50 (zzgl. Portokosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:

07 11 / 78 63-72 90

Bestell-Fax:

07 11 / 78 63-84 30

Bestell-E-Mail:

vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2005 müssen dem Verlag bis zum **17. Februar 2006 vorliegen.**

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

2. Rechtsnatur einer Zuweisungsentscheidung

Die Zuweisung einer anderweitigen Zuständigkeit durch die jeweils zuständige Bezirksregierung nach § 2 Absatz 1 FSHG ist eine Ermessensentscheidung.

Das jeweils angerufene Verwaltungsgericht kann diesen Verwaltungsakt allerdings nur insoweit überprüfen, ob die Ermessensentscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Es ist im Rahmen einer solchen Ermessensentscheidung sachgerecht, wenn die zuständige Bezirksregierung berücksichtigt, ob die an sich örtlich zuständige Feuerwehr wegen eines längeren Anfahrweges zu dem betroffenen Einsatzbereich nur mit einer – gegenüber der ortsfremden Feuerwehr – zeitlichen Verzögerung gelangt.

3. Voraussetzungen einer Zuweisung

Das OVG NRW hat in dem oben genannten Beschluss zu den Voraussetzungen einer Zuweisungsverfügung nach § 2 Absatz 1 FSHG folgende Ausführungen gemacht:

- Die in § 2 Absatz 1 FSHG eingeräumte Befugnis dient der Gewährleistung einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr.
- Eine Zuweisung nach § 2 Absatz 1 FSHG kommt nicht nur dann in Betracht, wenn die an sich zuständige örtliche Feuerwehr die Aufgabe gar nicht, sondern bereits dann, wenn sie diese Aufgabe weniger effektiv erfüllen kann.
- Da bei Unglücks- und Notfällen oftmals schon wenige Sekunden oder Minuten über Erfolg oder Nichterfolg einer Gefahrenabwehr bzw. Rettung entscheiden, können auch bereits geringe zeitliche Vorteile eine Zuweisung nach § 2 Absatz 1 FSHG rechtfertigen.
- Nicht notwendig ist für die Begründung einer Sonderzuständigkeit einer Feuerwehr, dass diese über eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Kräften verfügt. Auch bei Freiwilligen Feuerwehren mit nur ehrenamtlichen Mitgliedern kommt eine Zuweisung einer Sonderzuständigkeit in Betracht.
- Das gemeindliche Interesse am Erhalt der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit innerhalb ihres Gemeindegebietes hat grundsätzlich hinter der Gewährleistung einer möglichst effektiven Abwehr von Gefahren zurückzustehen.

Die Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen ist deswegen zu begrüßen, weil der Gewährleistung einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr oberste Priorität eingeräumt wird.

Dr. h.c. Klaus Schneider

**[www.feuerwehrmann.de/
nachdenken](http://www.feuerwehrmann.de/nachdenken)**

§ Brandmeisterausbildung neu geregelt

Düsseldorf. Mit Datum vom 3. November hat das nordrhein-westfälische Innenministerium (GV. NRW Nr. 40 Seite 845) die Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungs-verhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister veröffentlicht. Ziel dieser Verordnung ist es, Personen, die die Fachoberschulreife besitzen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die spätere Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfüllen und darüber hinaus nach amtsärztlichen Gutachten sowohl für eine handwerkliche Kompaktausbildung als auch absehbar für die spätere Verwendung im Feuerwehr- und Rettungsdienst geeignet sind, eine vorgeschaltete Ausbildung zu ermöglichen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung soll sich dann der Vorbereitungsdienst im mittleren feuerwehr-technischen Dienst anschließen.

Ein ausführlicher Bericht über diese Verordnung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“.

frk

Medien-Ecke Steuerung der Feuerwehr

KGSt-Materialien Nr. 2/2005

Die Feuerwehren haben in den letzten Jahren fachliche und betriebswirtschaftliche Instrumente für eine effizientere und effektivere Steuerung eingeführt, darunter Brandschutzbedarfspläne, Produktbildung, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kontraktmanagement, Qualitätsmanagement, Controlling und Berichtswesen. Inzwischen liegen umfangreiche Erfahrungen mit diesen Instrumenten vor, die die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in einem Materialienband „Steuerung der Feuerwehr“ zusammengefasst hat und damit für den interkommunalen Erfahrungsaustausch zugänglich machen will.

Gerade in jüngster Zeit sind neue Entwicklungen mit Auswirkungen auf das Management der Feuerwehren hinzu gekommen, etwa die kennzahlengestützten Vergleiche des IKO-Netzes, eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und die Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens. In der Materialsammlung werden aktuelle Themen aufgegriffen und örtliche Konzepte und Erfahrungen beschrieben, zur Diskussion gestellt und zur Nachahmung empfohlen. Die Autoren stammen von den Berufsfeuerwehren Berlin, Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt/Main, Köln und Solingen, sie stellen jeweils ihre Steuerungsansätze vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Schwerpunktthemen:

Finanzen	Personal	Beschaffung	Steuerungsunterstützung	Organisationspolitik
Budgetierung (Frankfurt/Main)	Dezentrales Schichtdienstmodell (Düsseldorf)	Elektronische Auftragsbearbeitung (Duisburg)	Data Warehouse (Berlin)	Kooperationen von Berufsfeuerwehren (Umfrage)
Budgetierung (Köln)			Interkommunale Kennzahlenvergleiche (Bochum)	Kooperation/gemeinsame Leitstelle (Solingen und Wuppertal)

Die Materialsammlung startet mit Erfahrungsberichten zur Budgetierung: Inputorientiert in Frankfurt/Main, outputorientiert und aus dem Brandschutzbedarfsplan abgeleitet in Köln. Der Düsseldorfer Beitrag zum dezentralen Schichtdienstmodell beschreibt – angesichts von rund 80 Prozent Personalkostenanteil an den Gesamtausgaben der Feuerwehren – einen wichtigen Steuerungsansatz. Zweiter wichtiger Anteil an den Gesamtausgaben haben die Beschaffungen. Hier soll der Duisburger Beitrag bei der Optimierung der Artikel- und Lagerverwaltung helfen. Die Berliner Feuerwehr informiert über ihr Controlling-Instrument „Data Warehouse“, das die Steuerung der Feuerwehr unterstützt. Bochum berichtet über Erfahrungen mit Kennzahlen und interkommunalen Vergleichen zur Messung der Zielerreichungsgrade. Der Solinger Beitrag berichtet über die Zusammenlegung der Leitstellen von Solingen und Wuppertal und damit über eine konkrete interkommunale Zusammenarbeit. Eine Umfrage, durchgeführt in Absprache mit dem Arbeitskreis Grundsatzfragen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) Bund, vermittelt den aktuellen Stand unterschiedlicher Kooperation zwischen Berufsfeuerwehren.

Der 143-seitige KGSt-Materialienband „Steuerung der Feuerwehr“ (Nr. 2/2005) wurde von KGSt-Referentin Andra Stallmeyer zusammengestellt.

Jeweils ein gedrucktes Exemplar ist Anfang November an alle KGSt-Mitglieder verschickt worden; weitere Exemplare können zu den nachfolgenden Preisen bei der KGSt bestellt werden:

- KGSt-Mitglieder und Studierende: 15,00 Euro
- Andere Behörden, wissenschaftliche/karitative Einrichtungen: 37,50 Euro
- Sonstige: 75,00 Euro

www.feuerwehrmann.de

Die Preise gelten zuzüglich 2,80 Euro Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Schriftliche Bestellungen:

KGSt

Postfach 510720, 50943 Köln

Telefax: 02 21/3 76 89-59

kgst@kgst.de

Inhaltlicher Kontakt:

KGSt IKO-Netz

Andra Stallmeyer, 02 21/3 76 89-9 52

andra.stallmeyer@kgst.de

Heckmann FunkmelderService

Heckmann
FunkmelderService GmbH
Goethestraße 19 47638 Straelen
Tel 02834 70956-0 Fax 02834 70956-29
info@funkmelderservice.de www.funkmelderservice.de

Einfach intelligent beschaffen: Funkmeldeempfänger und Profi-Funkgeräte



Sterbekasse der Feuerwehren

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Bückeburg

Vorsorge für die Familien und Angehörigen von Mitgliedern der Feuerwehren zur teilweisen Deckung der Kosten, die im Todesfall entstehen.

Versicherte/Mitglieder können Angehörige von

- Freiwilligen Feuerwehren
- Berufsfeuerwehren
- Jugendfeuerwehren
- Werkfeuerwehren

und deren Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder werden.

Infos unter:

Sterbekasse der Feuerwehren VVaG
Röntgenstr. 60
31675 Bückeburg
Tel. 0 57 22/42 94

www.feuerwehr-sterbekasse.de

Feuer und Rauch

Neue spannende Geschichten des Feuerwehrmanns Martin Meyer-Pyritz, der einen authentischen Blick in die Welt der Berufsfeuerwehr bietet.

Preis: 18,95 Euro

Droste Verlag GmbH

Düsseldorf

ISBN 3-7700-1212-7



Aufgrund von aktuellen Ereignissen in vielen Bereichen der Feuerwehr verzögerte sich die Fertigstellung der Dezember-Ausgabe der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“.

Das Redaktionsteam bittet hierfür um Verständnis.

Jürgen Rabenschlag, Chefredakteur



DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

55. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter

Telefon: 0 22 44/87 40 43

Telefax: 0 22 44/87 40 44

Internet: www.feuerwehrmann.de

eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW), Anke Wendt
(FUK NRW), Hans-Joachim Donner, Ralf Fischer,
Uwe Friesen (Jugendfeuerwehr), Wolfgang Hornung,
Walter Jonas, Friedrich Kulke, Hermann Nürnberg
(Musik), Dr. h.c. Klaus Schneider,
Jörg Szepan (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen

Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29

Internet: www.feuerwehrmann.de

eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Zinke, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Telefon 07 11/78 63–72 60, Telefax 07 11/78 63–83 93

eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 gültig ab 1.1.2004.

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Der unentbehrliche Begleiter durch das Feuerwehrjahr

Erhältlich in 7 Länderausgaben

Auf 206 Seiten bietet Ihnen der Taschenkalender:

- ▶ Jahreskalendarium 2006/2007
- ▶ Vormerkkalender 2006
- ▶ Vordrucke für Dienst- und Einsatzpläne, Fahrzeug- und Gerätebestand
- ▶ Bundesteil mit Adressen wichtiger Behörden und Feuerwehrinstitutionen
- ▶ im Landesteil speziell für das jeweilige Bundesland zusammengestellte aktuelle Adressen, Gesetze, Verordnungen etc.
- ▶ aktueller Beitrag zum Thema
»Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr«

Jetzt bestellen!

Einfach Bestellschein ausfüllen
und abschicken oder faxen an

07 11/78 63-84 30

oder unter

www.brandschutz-zeitschrift.de

Mengenpreise:

ab 25 Ex. je	€ 7,65
ab 50 Ex. je	€ 7,23
ab 100 Ex. je	€ 6,80
ab 250 Ex. je	€ 6,38
ab 500 Ex. je	€ 5,95



Taschenkalender für die Feuerwehren 2006

Länderausgabe: Nordrhein-Westfalen

57. Jahrgang

206 Seiten. Flexibler Einband

€ 8,50 (Mengenpreise)

ISBN 3-17-018803-8

Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Bestellschein

Taschenkalender für die Feuerwehren 2006

Ich bestelle aus dem Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart,
durch die Buchhandlung:

Expl.

☐

3-17-018799-6

Baden-Württemberg

☐

3-17-018800-3

**Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

☐

3-17-018801-1

Hessen

☐

3-17-018802-X

Niedersachsen, Bremen

☐

3-17-018803-8

Nordrhein-Westfalen

☐

3-17-018804-6

Rheinland-Pfalz, Saarland

☐

3-17-018805-4

**Schleswig-Holstein, Mecklenburg-
Vorpommern, Hamburg**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Datum/Unterschrift



Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Führen will gelernt sein



Hans-Peter Plattner

Führen im Einsatz Kommentar zur FwDV/DV 100

2., erweiterte Auflage 2006

227 Seiten. Kart.

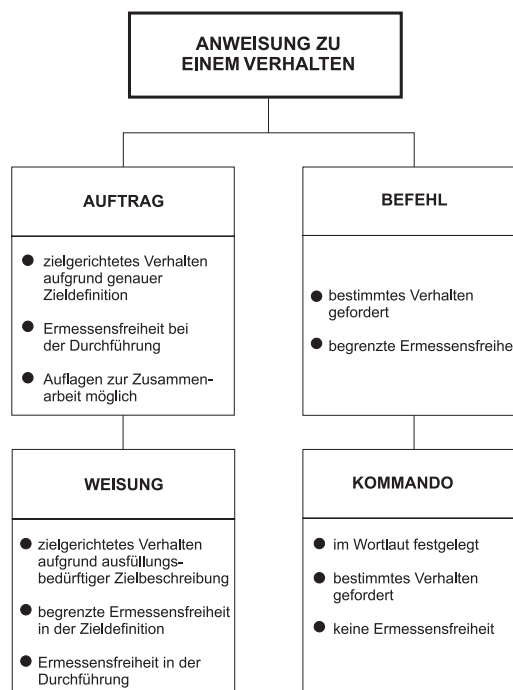
€ 23,-

ISBN 3-17-019130-6

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift/Dienstvorschrift (FwDV/DV) 100 beschreibt das Führungssystem für den Brand- und Katastrophenschutz vom alltäglichen Schadenereignis bis zum Großschadenfall und regelt die Führungsorganisation, den Führungsvorgang und die Verwendung der Führungsmittel.

Dieses Buch kommentiert und erläutert die FwDV/DV 100 ausführlich in Wort und Bild und ist somit für alle Führungskräfte der Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen sowie für die Mitarbeiter bei Ordnungs- und Katastrophenschutzbehörden zu empfehlen. Die Erläuterungen ergänzen die Aussagen der FwDV/DV 100 und geben Beispiele für deren Umsetzung in die Praxis. Die Abbildungen sind i. d. R. ganzseitig abgedruckt, damit sie als Kopiervorlagen für Unterrichtszwecke eingesetzt werden können.

Die 2. Auflage ist um ein zusätzliches Kapitel erweitert worden, das den Aufbau und die Arbeitsweise des so genannten Verwaltungstabes innerhalb einer kommunalen Katastrophenschutzbehörde beschreibt.



www.brandschutz-zeitschrift.de